

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendung dieser Bedingungen. Es wird ausdrücklich zwischen Grass Valley und Ihnen („Kunde“) vereinbart, dass der Verkauf und/oder die Lizenzierung von Produkten, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen (wie nachstehend definiert) ausschließlich durch diese Verkaufsbedingungen („Bedingungen“) geregelt werden. Die Annahme der Kundenbestellung durch Grass Valley hängt ausdrücklich von der Zustimmung des Kunden zu diesen Bedingungen ab, unter Ausschluss etwaiger zusätzlicher oder abweichender Bedingungen oder Konditionen auf dem Bestellformular des Kunden oder anderen Kundenunterlagen. Die Aufhebung, Abänderung oder Modifikation einer dieser Bedingungen durch den Kunden ist nur in schriftlicher Form unter ausdrücklichem Verweis auf diese Bedingungen und mit Unterschrift eines leitenden Angestellten oder anderen Beauftragten des Kunden und von Grass Valley gültig. Die Nutzung von Software durch den Kunden, ganz gleich ob im Produkt integriert oder separat bereitgestellt, wird durch die nachstehenden Lizenzbedingungen geregelt. Menge, Beschreibung und Preis aller vom Kunden gekauften Produkte, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen ergeben sich aus dem Angebot/Vertrag von Grass Valley, oder, falls kein Angebot/Vertrag vorliegt, aus der Rechnung von Grass Valley. Diese Bedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen von Grass Valley an den Kunden, solange bis Grass Valley eine überarbeitete Version dieser Bedingungen herausgibt oder soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich zwischen den beiden Parteien, wie oben beschrieben, vereinbart wurde. „Grass Valley“ bezeichnet die juristische Person, die im Angebot/Vertrag genannt ist, oder, falls kein Angebot/Vertrag vorliegt, die juristische Person, die auf dem Deckblatt der Bestellung genannt ist. Dies kann juristische Personen mit „Grass Valley“, „Quantel“, „Snell“ oder „Miranda“ in ihrem Namen einschließen oder andere verbundene Unternehmen, die im Laufe der Zeit zur Grass Valley Gruppe gehören können.

1.2 Definitionen. Die folgenden Begriffe haben im Sinne dieser Bedingungen die nachstehenden Bedeutungen:

1.2.1 „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, die eine andere juristische Person direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Eine juristische Person steht unter Kontrolle einer anderen juristischen Person, wenn sie direkt oder indirekt mehr als fünfzig Prozent (50 %) der gesamten Stimmrechtsaktien oder ähnlicher Stimmrechte besitzt.

1.2.2 „Vertrag“ bezeichnet das Angebot und alle anderen Dokumente, die dem Angebot als Anhang beigefügt sind, und die vom Kunden durch die Erteilung einer Bestellung oder die Unterschrift eines leitenden Angestellten oder anderen Beauftragten des Kunden angenommen wurden. Liegt kein Angebot oder keine beiderseits unterzeichnete Vereinbarung vor, gelten diese Bedingungen zusammen mit der Rechnung ausschließlich für den Verkauf von Produkten, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen von Grass Valley gemäß der von Grass Valley angenommenen Bestellung.

1.2.3 „Auftragnehmer“ bezeichnet eine Person oder ein Unternehmen, bei denen es sich nicht um einen Mitarbeiter des Kunden handelt, sondern die bestimmte informationstechnologische Aufgaben zugunsten des Kunden durchführen, jedoch unter der Voraussetzung, dass derartige Aufgaben nicht durch diesen Vertrag untersagt sind.

1.2.4 „Leistungen“ bezeichnet die Arbeitsergebnisse, die von Grass Valley als Teil der Dienstleistungen an den Kunden geliefert werden und die in der Bestellung oder dem Lastenheft ggf. beschrieben sind.

1.2.5 „Dokumente“ bezeichnet die schriftlichen technischen Dokumente, die Grass Valley in Bezug auf die Software herausgibt, und die unter den Bezeichnungen „Handbücher“, „Versionsinfos“, „Softwarespezifikationen“, „Schulungsdokument oder Konfigurationsinfos auf der Website von Grass Valley im jeweiligen Abschnitt „Ressourcen“ zur Verfügung stehen und die das an den Kunden gelieferte Produkt begleiten oder von Grass Valley in einem Lastenheft ausdrücklich vereinbart werden. Alle Datenblätter, Broschüren, Muster, Zeichnungen und Beschreibungen, die von Grass Valley oder einem verbundenen Unternehmen von Grass Valley herausgegeben werden oder die in seinen Werbematerialien enthalten sind, werden ausschließlich zu Anleitungszwecken herausgegeben oder veröffentlicht und sind nicht Bestandteil der Dokumente oder des Angebots/Vertrags.

1.2.6 „Hardware“ bezeichnet die vom Kunden von Grass Valley oder von dessen verbundenen Unternehmen erworbenen Geräte, Module oder andere physische Komponenten und Güter. Hardware umfasst von Grass Valley spezialgefertigte Hardware mit integrierter Software sowie Hardware informationstechnologischer Art wie ein generischer PC oder Server.

1.2.7 „Lizenzprogramm“ bezeichnet jene Merkmale einer Software, die vom Schutzmechanismus der Software aktiviert werden, und zwar

entsprechend der Konfiguration oder des lizenzierten Produktmodells. Jeder Teil des Lizenzprogramms, der in einem anderen Programm enthalten ist oder mit diesem zusammengefügt wird, unterliegt weiterhin diesen Bedingungen.

1.2.8 „Standort“ bezeichnet jeden von Grass Valley vorab genehmigten und für den Kunden autorisierten Standort, wo das Produkt installiert wird.

1.2.9 „Produkt(e)“ bezeichnet (i) Hardware, soweit der Kunde Hardware gekauft hat, (ii) Software, soweit der Kunde Software gekauft hat oder (iii) eine Kombination der beiden, soweit der Kunde Hardware zusammen mit Software gekauft hat, oder (iv) Leistungen, soweit der Kunde Leistungen gekauft hat

1.2.10 „Angebot“ bezeichnet das endgültige Preisangebot, das Grass Valley zusammen mit diesen Bedingungen beim Kunden einreicht. Sofern nicht anders von Grass Valley schriftlich festgelegt, behalten Angebote von Grass Valley ihre Gültigkeit für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Ausstellungsdatum.

1.2.11 „Dienstleistungen“ bezeichnet jene professionellen Dienstleistungen, die Grass Valley dem Kunden zur Verfügung stellt und die genau in einem Lastenheft und/oder Angebot/Vertrag beschrieben werden, sofern der Kunde solche Dienstleistungen erwirbt.

1.2.12 „Bestellung“ bezeichnet die schriftliche Kaufanfrage des Kunden für Hardware und/oder Software und/oder Dienstleistungen und/oder Supportleistungen, die entweder per Post oder auf elektronischem Wege vom Kunden gemäß einem Vertrag/Angebot erhalten wird, jedoch ausschließlich irgendwelcher anderer oder zusätzlicher Bedingungen auf dem Kundenformular. Die Bestellung umfasst Menge und Art des Produkts / der Produkte, Produktbeschreibungen, Liefer- und Rechnungsdaten und Versandanweisungen (falls von Grass Valley genehmigt), Bestellnummer des Kunden und die Angebotsnummer(n).

1.2.13 „Software“ umfasst das Lizenzprogramm und bezeichnet jegliche Software, die gemäß diesen Bedingungen auf DVD, über die Grass-Valley- oder eine sonstige Website oder ein anderes Medium oder eine sonstige Liefermethode oder einen Wiederverkäufer oder Verteiler von Grass Valley oder einem verbundenen Unternehmen von Grass Valley zur Verfügung gestellt wird, so u. a. (i) die Grass-Valley-Software und/oder -Firmware, die in oder mit der Hardware verwendet wird und die in die Hardware integriert ist, von ihr abhängig ist oder im Maschinencode-Format auf die Hardware geladen wird („integrierte Software“); (ii) Anwendungs-Softwareprodukte von Grass Valley, die dem Kunden unabhängig von der Hardware bereitgestellt werden („eigenständige Software“) und (iii) Anwendungs-Softwareprodukte von Grass Valley, die dem Kunden mit informationstechnologischer Hardware, wie generische PCs, zur Verfügung gestellt werden („Anwendersoftware“). Zur Software gehört auch jegliche Dokumentation speziell für die Software. Für eine komplette Liste der eigenständigen Software, integrierter Software oder Anwendersoftware mit IT Hardware gehen Sie bitte zum Software-Garantie-Anhang unter http://www.grassvalley.com/about/terms_conditions. „Software“ beinhaltet auch andere Software, neue Versionen, Updates, Upgrades, Optionen, Fehlerbehebungen, Fehlerkorrekturen, Modifikationen, Verbesserungen und andere Versionen, soweit sie dem Kunden gemäß diesen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Bedingungen stellen keine Verpflichtung seitens Grass Valleys dar und dürfen nicht als dessen Verpflichtung angesehen werden. Software, Dokumente oder andere Softwareprodukte, neue Versionen, Updates, Upgrades, Optionen, Fehlerbehebungen, Fehlerkorrekturen, Modifikationen, Verbesserungen und andere Software-Versionen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, sie werden in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen gekauft. Der Begriff „kaufen“ bedeutet im Hinblick auf Software den Erwerb einer Lizenz zur Nutzung der Software (nicht den Erwerb des Eigentumsrechts an der Software).

1.2.14 „Lastenheft“ bezeichnet das auf der Website von Grass Valley oder der verbundenen Unternehmen von Grass Valley zur Verfügung stehende anwendbare Lastenheft, oder falls nicht vorhanden, ein zwischen den Parteien vereinbartes Dokument, das Folgendes enthalten sollte: Beschreibung der Dienstleistungen, Annahmen und Abhängigkeiten, ggfs. Meilensteine und Annahmbedingungen.

1.2.15 „Supportleistungen“ bezeichnet die jeweiligen Wartungs- und Supportleistungen, die im Rahmen der GV Foundation-, GV Prime- und GV Prime Plus-Supportleistungsangebote von Grass Valley angeboten und in Abschnitt 10 dieses Dokuments oder in einer separaten schriftlichen Vereinbarung für ein kundenspezifisches Angebot, das von den Parteien ausgehandelt und unterschrieben wird (sofern zutreffend), genauer definiert werden, sofern der Kunde derartige Supportleistungen gekauft hat. Supportleistungen, soweit der Kunde diese erworben hat, werden zusätzlich zu etwaigem Gewährleistungssupport erbracht, den Grass Valley während des entsprechenden Gewährleistungszeitraums anbietet. Für Fremdprodukte werden keine Supportleistungen erbracht.

1.2.16 „Technische Hardware-Spezifikationen“ bezeichnet die technischen Dokumente, die Grass Valley oder die mit Grass Valley

verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Hardware herausgeben und die ausdrücklich als Spezifikation für die auf der Website von Grass Valley zur Verfügung gestellte Hardware identifiziert werden. Alle von Grass Valley oder den mit Grass Valley verbundenen Unternehmen herausgegebenen oder in ihrem Werbematerial beschriebenen Datenblätter, Broschüren, Muster, Zeichnungen und Beschreibungen werden lediglich als Anleitung ausgestellt oder herausgegeben und sind nicht Teil der Technischen Hardware-Spezifikationen oder von Angebot/Vertrag.

1.2.17 „Update“ bezeichnet jegliche Fehlerbehebungen und geringfügige Verbesserungen der Software, die Grass Valley in Form eines Updates für den Handel freigegeben und gemeinhin erhältlich gemacht hat.

1.2.18 „Upgrade“ bezeichnet Verbesserungen der Software in Form einer neuen oder verbesserten Funktion oder Eigenschaft, soweit diese von Grass Valley in Form eines Upgrades zur Verfügung gestellt werden.

1.2.19 „Gewährleistungssupport“ bezeichnet die Supportleistungen gemäß Abschnitt 9.4, die nur während des jeweiligen Gewährleistungszeitraums erhältlich sind.

2. GEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Preise und/oder Gebühren, die von Grass Valley angegeben werden, verstehen sich ohne Steuern (dazu zählen auch etwaig geltende Mehrwertsteuern), Abgaben, Zollgebühren oder andere gesetzliche Gebühren, Versand- und Versicherungskosten.

2.2 Sämtliche derzeit oder zukünftig geltende Steuern (einschließlich etwaig geltender Mehrwertsteuern), Abgaben, Abgaben, Zollgebühren oder andere Gebühren, die Grass Valley derzeit oder in Zukunft auferlegt werden oder zu deren Einforderung Grass Valley in Verbindung mit dem Verkauf, der Lieferung oder der Nutzung eines Produkts verpflichtet ist, werden gesondert auf der Rechnung aufgeführt. Wenn ein Kunde gesetzlich verpflichtet ist, etwaige Steuerbeträge von seiner Zahlung an Grass Valley einzubehalten, sind die andernfalls unter diesen Bedingungen zahlbaren Beträge so auszugleichen, dass Grass Valley denselben Nettobetrag erhält, zu dem die Firma andernfalls berechtigt gewesen wäre und die Parteien werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine derartige Abzugssteuer auf ein Minimum zu reduzieren.

2.3 Der Kunde versteht, dass er mehrere Rechnungen von Grass Valley für die von ihm bestellten Produkte, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen erhalten kann. Nach jeder Lieferung von Hardware und/oder Software (ganz gleich, ob durch Lieferung eines physischen Mediums oder elektronischen Downloads) wird Grass Valley eine Rechnung an die Adresse des Kunden, die in der Bestellung angegeben ist, senden. Integrierte Software unterliegt keinen separaten Softwarelizenzgebühren, es sei denn, dies wurde im Angebot/Vertrag festgelegt. Die Zahlungsfrist für Standardrechnungen von Grass Valley ist dreißig (30) Kalendertage nach dem Rechnungsdatum, sofern nichts anderes im entsprechenden Angebot/Vertrag festgelegt oder anderweitig schriftlich von den Parteien vereinbart wurde, ganz gleich, wann die Produkte in Betrieb genommen werden oder ob zusätzliche Installationen oder zugehörige Dienstleistungen von Grass Valley angeboten oder durchgeführt wurden. Bei Dienstleistungen (insbesondere Schulungsdienstleistungen) werden Rechnungen vor Erbringung der Dienstleistung und zum Zeitpunkt der ersten Hardware- oder Software-Lieferung ausgestellt, sofern nichts anderes im Angebot/Vertrag festgelegt wurde. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für alle tatsächlichen Fremdkosten, Strafgebühren oder Gebühren, die sich aus Dienstleistungen ergeben, die vom Kunden nach deren Terminierung und vor deren Durchführung storniert werden. Supportleistungen werden auf jährlicher Basis im Voraus in Rechnung gestellt, wie genauer in Abschnitt 10 erläutert. Falls der Kunde den vollen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht an Grass Valley zahlt, hat Grass Valley das Recht, die Erfüllung seiner Pflichten einzustellen, bis der Kunde alle fälligen Beträge beglichen hat. Für überfällige Zahlungen werden Verzugszinsen zum Satz von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat (oder dem gesetzlich erlaubten Höchstsatz) ab dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Datum, an dem alle ausstehenden Beträge voll beglichen wurden, erhoben. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, die Inkassokosten Dritter, einschließlich Anwaltskosten, die Grass Valley bei der Eintreibung unbeglichener Beträge entstehen, zu tragen. Alle Zahlungen sind in der Währung zu entrichten, die im Angebot/Vertrag von Grass Valley genannt ist.

2.4 Alle Zahlungsbedingungen unterliegen der vorherigen Kreditgenehmigung durch Grass Valley. Grass Valley ist berechtigt nach eigenem Ermessen Bestellungen abzulehnen, seine Kreditbedingungen zu ändern, die Leistungserbringung auszusetzen oder eine angenommene Bestellung zu stornieren, wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Kunden dies nach Treu und Glauben rechtfertigt oder wenn die interne Buchungs- oder Umbuchungsrichtlinie von Grass Valley dies rechtfertigt. Darüber hinaus behält sich Grass Valley das Recht vor,

eine angenommene Bestellung aus beliebigem Grund zu stornieren oder abzuändern, wenn es nicht länger in der Lage ist, die Bestellung des Kunden zu erfüllen. In einem solchen Fall wird Grass Valley den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Die Änderung oder Stornierung gilt als durch den Kunden angenommen, wenn sie nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem Datum einer solchen Änderung oder Stornierung vom Kunden abgelehnt wird. Falls der Kunde beschließt, die Änderung oder Stornierung abzulehnen, kann Grass Valley das entsprechende Angebot/den Vertrag oder das Lastenheft ohne weitere Haftung für nichtig erklären. Grass Valley verkauft die vom Kunden bestellten Produkte, Dienste oder Supportdienste erst, nachdem Grass Valley die jeweilige Bestellung angenommen hat. Die Annahme einer Bestellung durch Grass Valley erfolgt mittels (a) einer allgemeinen Bestätigung per Fax oder E-Mail, oder (b) mit Beginn der Ausführung durch Grass Valley. Vor Annahme der Bestellung verlangt Grass Valley u. U. ein unterschriebenes Original von Angebot, Vertrag oder Bestellung.

Bei Bestellungen in Bezug auf den Austausch einer Austauschkomponente (wie unten definiert) im Rahmen eines Vorabaustausch-Services für Hardware, der von Grass Valley gemäß der vom Kunden erworbenen GV Foundation-, GV Prime- und GV Prime Plus-Supportvereinbarung oder eines anderen Angebots/Vertrags durch Grass Valley erfolgt mittels (a) einer allgemeinen Bestätigung per Fax oder E-Mail, oder (b) mit Beginn der Ausführung durch Grass Valley. Vor Annahme der Bestellung verlangt Grass Valley u. U. ein unterschriebenes Original von Angebot, Vertrag oder Bestellung.

Bei Bestellungen in Bezug auf den Austausch einer Austauschkomponente (wie unten definiert) im Rahmen eines Vorabaustausch-Services für Hardware, der von Grass Valley gemäß der vom Kunden erworbenen GV Foundation-, GV Prime- und GV Prime Plus-Supportvereinbarung oder eines anderen Angebots/Vertrags durch Grass Valley erfolgt mittels (a) einer allgemeinen Bestätigung per Fax oder E-Mail, oder (b) mit Beginn der Ausführung durch Grass Valley. Vor Annahme der Bestellung verlangt Grass Valley u. U. ein unterschriebenes Original von Angebot, Vertrag oder Bestellung.

Bei Bestellungen in Bezug auf den Austausch einer Austauschkomponente (wie unten definiert) im Rahmen eines Vorabaustausch-Services für Hardware, der von Grass Valley gemäß der vom Kunden erworbenen GV Foundation-, GV Prime- und GV Prime Plus-Supportvereinbarung oder eines anderen Angebots/Vertrags durch Grass Valley erfolgt mittels (a) einer allgemeinen Bestätigung per Fax oder E-Mail, oder (b) mit Beginn der Ausführung durch Grass Valley. Vor Annahme der Bestellung verlangt Grass Valley u. U. ein unterschriebenes Original von Angebot, Vertrag oder Bestellung.

3. VERSAND, LIEFERUNG, ÜBERTRAGUNG, ANNAHME

3.1 Alle Produkte werden an die Lieferadresse des Kunden versandt oder wie dies im jeweiligen Angebot vereinbart wurde und es wird dann angenommen, dass die Produkte nach deren Versand an den Kunden ausgeliefert worden sind. Jegliche Verluste von oder Schäden an den Produkten erfolgen ab dem Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte an den Versandort des Spediteurs (ursprünglicher Versandort ist FCA Grass Valley, außer dies wird von Grass Valley schriftlich anders vereinbart) auf das Risiko des Kunden. Für Kunden in den USA kann Grass Valley der Verwendung von FOB Versandhafen zustimmen; in diesem Fall wird dies in der geltenden Bestellung angegeben und von Grass Valley bestätigt. Der Kunde geht eine entsprechende Versicherung der Produkte gegen Verlust oder Schaden ein. Etwaige Versicherungsleistungen, die der Kunde für unbezahlte Produkte erhält, werden für Grass Valley treuhänderisch verwahrt und auf Wunsch an Grass Valley ausgezahlt. Grass Valley haftet unter keinen Umständen für etwaige Verspätungen oder Unterlassungen des Spediteurs bei der Lieferung der Produkte an den Kunden. Außer es wird dies von den Parteien ausdrücklich anderweitig vereinbart ist der Kunde allein verantwortlich und haftbar für alle Versand- und Abwicklungskosten bei der Auslieferung der Produkte. Im Fall eines Zahlungsverzugs durch den Kunden kann Grass Valley weitere Lieferungen verweigern. Wenn Grass Valley beschließt, weitere Lieferungen durchzuführen, stellt dies keinen Verzicht seitens Grass Valley auf ein derartiges Versäumnis dar und wirkt sich auch nicht auf Grass Valleys Rechtsmittel im Fall einer derartigen Versäumnis aus.

3.2 Grass Valley terminiert Warenlieferungen ausgehend von den Wünschen des Kunden und den geschätzten Liefermöglichkeiten von Grass Valley, vorausgesetzt, dass die Bestellung eine Lieferung innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Bestelldatum vorsieht. Grass Valley kann Teillieferungen durchführen, sofern der Kunde und Grass Valley keine anderweitigen, gesonderten Vereinbarungen treffen.

3.3 Das Eigentum an den Produkten und das damit zusammenhängende Risiko gehen von Grass Valley am Versandort an den Kunden über, außer dies wird von Grass Valley ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart.

3.4 Nach der Annahme einer Bestellung durch Grass Valley ist der Kunde nicht berechtigt, diese zu stornieren oder zu ändern. Ungeachtet des Vorstehenden kann Grass Valley (nach eigenem Ermessen) die Stornierung oder teilweise Stornierung oder Neuterminierung einer Bestellung zulassen; in diesem Fall muss der Kunde Grass Valley eine von Grass Valley festgesetzte Rücknahmegebühr (oder Neuterminierungsgebühr) zahlen. Die Rücknahme- bzw. Neuterminierungsgebühr variiert je nach Produkt und Bestellung und stellt keinen Verzicht seitens Grass Valley auf andere Ansprüche dar, die ihm laut Gesetz für eine solche Stornierung oder Neuterminierung zustehen.

4. SICHERUNGSRECHT

Grass Valley behält sich ein Sicherungsrecht an jedem einzelnen Produkt vor und der Kunde gewährt Grass Valley hiermit das entsprechende Sicherungsrecht, bis der volle ausstehende Betrag an Grass Valley gezahlt

wurde. Der Kunde stimmt zu, nach Aufforderung durch Grass Valley entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Unterzeichnung und Lieferung entsprechender Dokumente und Urkunden, die notwendig oder angemessen sein können, um ein solches Sicherungsrecht zu belegen, zu vollenden, zu bewahren und durchzusetzen.

5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1 Eigentum von Grass Valley. Grass Valley und/oder ihre jeweilige verbundene Gesellschaft behalten alle Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche an ihrem geistigen Eigentum in Bezug auf die Produkte und deren Verwendung. Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass er keine Rechte oder Lizenzen im Sinne eines gewerblichen Schutzrechts erwirbt, ganz gleich ob ausdrücklich, stillschweigend, durch Rechtsverwirkung oder anderweitig, im Hinblick auf Software, die integriert ist oder anderweitig mit den Produkten laut diesen Bedingungen oder aufgrund einer Lieferung von Produkten durch Grass Valley im Rahmen dieser Bedingungen bereitgestellt oder genutzt wird. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Grass Valley oder eines seiner verbundenen Unternehmen (oder seine Lieferanten bzw. Lizenzgeber) alle Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche an der Software (einschließlich Kopien, Teile, Auszüge und abgeleitete Werke) sowie alle diesbezüglichen internationalen gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie sämtliche Rechte an Datenbanken, Designs, gewerblichen Mustern, Gebrauchsmustern, Schutzmarken, Handelsnamen, Handelsaufmachungen, Dienstleistungsmarken, Geschäftsgeheimnissen, Know-how und anderen vertraulichen oder geschützten Informationen, Patenten und anderen geistigen oder gewerblichen Schutzrechten und deren Gegenständen sowie jegliche Rechte in Bezug auf das Vorstehende, insbesondere Rechte an oder im Rahmen von Anträgen, Einreichungen, Anmeldungen oder Verlängerungen) besitzt und behalten wird.

5.2 Eigentum bereits vorhandener Werke. Stellt Grass Valley dem Kunden Dienstleistungen bereit, so gelten auch die folgenden Bedingungen zum geistigen Eigentumsrecht.

5.2.1 Die gewerblichen Schutzrechte an Unterlagen oder Softwareprodukten (ganz gleich, ob schriftlich oder maschinenlesbar) sowie alle nachträglichen Änderungen („vorhandene Werke von Grass Valley“), die vor Beginn der Laufzeit eines entsprechenden Lastenhefts oder außerhalb des Rahmens einer solchen Verbindlichkeit von Grass Valley oder eines seiner verbundenen Unternehmen erstellt oder an Grass Valley oder eines seiner verbundenen Unternehmen lizenziert wurden, verbleiben bei Grass Valley oder einem seiner verbundenen Unternehmen bzw. Dritten (gemäß Unterabschnitt 9.7 unten), unter der Voraussetzung, dass der Kunde über eine Lizenz zu deren Nutzung gemäß den nachstehenden Lizenzbestimmungen verfügt. Die gewerblichen Schutzrechte an Unterlagen oder Softwareprodukten, die vor Beginn der Laufzeit eines Lastenhefts vom Kunden erstellt wurden, dessen Eigentum waren, oder an diesen lizenziert wurden, sowie alle nachträglichen Änderungen desselben („vorhandene Werke des Kunden“) verbleiben beim Kunden, vorausgesetzt, dass der Kunde Grass Valley eine eingeschränkte Lizenz für die Nutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gemäß des zutreffenden Lastenhefts gewährt.

5.2.2 Eigentum an Liefergegenständen. Vorbehaltlich vorhergehender schriftlicher Vereinbarungen, besitzt Grass Valley oder eine seiner verbundenen Unternehmen (wie von Grass Valley festgelegt) alle gewerblichen Schutzrechte an allen Liefergegenständen, ausgenommen die vorhandenen Werke des Kunden (wie nachstehend ausdrücklich spezifiziert), die in die Liefergegenstände integriert sind, sowie an allen anderen Unterlagen oder Softwareprodukten, die im Rahmen des jeweiligen Lastenhefts erstellt werden, ganz gleich, ob von oder im Auftrag von Grass Valley. Der Kunde wird eine nichtexklusive, nichtübertragbare Lizenz zur Nutzung dieser Liefergegenstände gemäß den nachstehenden Lizenzbestimmungen erhalten. Falls ein Liefergegenstand nicht in einem zutreffenden Lastenheft als „vorhandene Werke des Kunden“ aufgeführt ist, wird der Liefergegenstand gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts als Eigentum von Grass Valley oder von einem seiner verbundenen Unternehmen angesehen. Der materielle Träger, der ggf. Liefergegenstände enthält, wird Eigentum des Kunden, sobald ein solcher Liefergegenstand an den Kunden versandt wird.

5.2.3 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen unterliegt die Nutzung eines Liefergegenstands von Grass Valley oder von einem seiner verbundenen Unternehmen, das Software beinhaltet, der Software-Lizenz von Grass Valley.

5.2.4 Die Parteien gewähren einander nur die angegebenen Lizenzen und Rechte. Es werden keine anderen Lizenzen oder Rechte (einschließlich Lizenzen oder Rechte an Patenten) gewährt.

5.2.5 Die Übertragung von Eigentumsrechten an Liefergegenständen an den Kunden in dem gemäß diesen Bedingungen eingeschränkten Umfang ist davon abhängig, ob der Kunde alle im Rahmen des jeweiligen Lastenhefts fälligen Beträge begleicht.

5.2.6 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen werden Grass Valley und seine verbundenen Unternehmen durch diese Bedingungen nicht von der Verwendung von Methoden, Ideen, Konzepten oder Know-how bezüglich der Geschäftstätigkeit von Grass Valley oder seiner verbundenen Unternehmen abgehalten bzw. diesbezüglich eingeschränkt.

6. SOFTWARE-LIZENZ

6.1 Geltungsbereich der Software-Lizenz. Diese Software-Lizenz („Software-Lizenz“) gilt für sämtliche Softwareprodukte: (i) die Gegenstand einer Kundenbestellung an Grass Valley oder einen seiner autorisierten Vertriebshändler oder Wiederverkäufer ist, (ii) die dem Kunden in Form eines Updates oder Upgrades bereitgestellt wird, oder (iii) die der Kunde auf anderem Wege erwirbt. Sollte der Kunde den Bedingungen dieser Softwarelizenz nicht zustimmen, werden dem Kunden keine Rechte bezüglich der Software gewährt und es ist dem Kunden untersagt, die Software herunterzuladen, zu installieren, zu kopieren oder anderweitig zu nutzen. Darüber hinaus muss er eventuell vorhandene Teil- oder Vollkopien der Software umgehend löschen, oder falls der Kunde die Software auf einem physischen Träger, oder mit einem greifbaren Schlüssel, Dongle oder einer Karte erhalten hat, muss er, je nachdem, Software, Schlüssel, Karte oder Dongle zurückgeben. Eine solche Rückgabe muss an die Einheit erfolgen, von der die Software bezogen wurde (entweder Grass Valley oder ein Vertriebspartner oder Einzelhändler) und der Originalbeleg bzw. die Originalrechnung der Software müssen vorgelegt werden. Nach der Rückgabe wird dem Kunden der Betrag, den er für die Software gezahlt hat, rückerstattet. Im Rahmen dieses Abschnitts 6 umfasst der Begriff „Kunde“ die befugten Endnutzer der Software, die diese indirekt über einen autorisierten Vertriebshändler oder Wiederverkäufer von Grass Valley erworben haben, sowie die direkten Käufer der Software.

6.2 Lieferung und Installation. „Lieferung“ im Sinne dieser Softwarelizenz bedeutet entweder (nach alleinigem Ermessen von Grass Valley) (i) die Lieferung eines physischen Mediengeräts an einen vom Kunden bestimmten Ort oder (ii) die Übertragung einer elektronischen Kommunikation, die die Software an den Kunden bereitstellt oder den Kunden anweist, die Software herunterzuladen oder anderweitig darauf zuzugreifen. Nach der elektronischen Übermittlung steht die Software dem Kunden zur Verfügung und ist die Lieferung erfolgt. Das Herunterladen und die Installation der Software sind keine Bestandteile der Lieferung. Der Kunde ist für das Herunterladen und die Installation der Software verantwortlich, außer wenn die Software von Grass Valley auf der Hardware, die der Kunde gemäß dem Angebot/Vertrag erwirbt, vorinstalliert wurde oder der Kunde Installationsdienste für die Software gekauft hat.

6.3 Erteilte Rechte. Nachdem Grass Valley die entsprechende Bestellung vom Kunden (wenn der Verkauf direkt erfolgt) oder Grass Valleys autorisiertem Wiederverkäufer oder Vertriebshändler (wenn der Verkauf indirekt erfolgt) angenommen hat, und zwar auf eine Weise, die Grass Valley nach eigenem Ermessen wählt (d. h. Bestätigung per E-Mail, Rechnungsstellung, Eingabe der Bestellung oder der zugehörigen Auftragsbestätigung in unser Einkaufssystem, Bereitstellung von physischen Medien, die die Software enthalten, heruntergeladene Software oder Software-Zugangscodes – entweder vor oder nach Erhalt der Bestellung –, oder andere Arten des Nachweises der Auftragsannahme), gewährt Grass Valley dem Kunden ein nichtexklusives, nichtabtretbares, persönliches, nichtübertragbares, nichtunterlizenzierbares, eingeschränktes Recht zur Nutzung der Software für die internen Geschäftsabläufe des Kunden und ausschließlich in Bezug auf das Maschinencode-Format der Software, das dem Kunden geliefert wurde und diesen Bedingungen unterliegt. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Grass Valley kann der Kunde die Software nicht zum Teil oder zur Gänze (einschließlich Programmlisting, Objektcode und Quellcode) in irgendeiner Form an eine Person, bei der es sich nicht um Mitarbeiter des Kunden handelt, auf irgendeine Weise zur Verfügung stellen oder einem Dritten erlauben, die Software im Namen eines Dritten oder zugunsten eines Dritten auf irgendeine Weise (einschließlich der Anwendung durch Serviceunternehmen) zu verwenden. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde befugt, die Software in Bezug auf die Bereitstellung von Sendediensten an unverbundene Dritte, die sich aus einer Geschäftsbeziehung zwischen diesem Dritten und dem Kunden ergeben, zu verwenden, wobei die primäre Geschäftsbeziehung dieses Dritten in der Verwendung von Produkten und/oder Diensten des Kunden besteht. Falls im Lastenheft Standorte festgelegt sind, kann der Kunde ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Grass Valley die Software außerhalb dieser

Standorte nicht herstellen oder erlauben, dass sie außerhalb dieser Standorte für Projekte oder sonstige Arbeiten, die außerhalb der Standorte durchgeführt werden, verwendet wird. Der Kunde kann seinen Unterauftragnehmern die Ausübung der ihm hiermit übertragenen Aufgaben gestatten, jedoch nur zugunsten des Kunden und vorausgesetzt, dass (a) der Kunde dafür sorgt, dass die Unterauftragnehmer die Software strikt in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Software-Lizenz verwenden; und (b) dass die Unterauftragnehmer Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die im Wesentlichen den hierin genannten Geheimhaltungsbestimmungen des Kunden ähnlich sind. Der Kunde haftet in vollem Umfang für etwaige Verstöße gegen diese Software-Lizenz, die von den Unterauftragnehmern oder von deren Mitarbeitern verursacht werden. Falls das Angebot/der Vertrag des Kunden keine Laufzeit festlegt, ist die Software-Lizenz unbefristet und bleibt bestehen, sofern sie nicht wie an anderer Stelle in diesen Bedingungen bestimmt gekündigt wird. Falls im Angebot/Vertrag eine Laufzeit (in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren) angegeben ist, beginnt diese Laufzeit mit Lieferung der physischen Träger oder nach Annahme der entsprechenden Bestellung, falls die Lieferung physischer Träger nicht erforderlich ist, und endet automatisch am Ende der Laufzeit. Softwarelizenzen, die eine Laufzeit festlegen, dürfen nicht von einer Kunden-Hardware oder Hardware auf eine andere übertragen werden. Der Kunde kann eine Demoversion der Software bestellen oder Grass Valley kann der Kundenbestellung eine Demoversion der Software beifügen, die der Kunde nur für nichtproduktionsbezogene Testzwecke verwenden kann. Der Kunde darf die Demoversion der Software nicht verwenden, um Schulungen für Dritte anzubieten oder an Schulungen Dritter zum Inhalt und/oder den Funktionen der Software teilzunehmen. Der Kunde hat ab dem Lieferdatum 30 Tage zur Beurteilung der Demoversion. Entscheidet sich der Kunde, die Demosoftware nach Ablauf der 30-tägigen Testphase zu verwenden, muss er eine Softwarelizenz von Grass Valley oder einem autorisierten Vertriebspartner oder Wiederverkäufer erwerben. Falls der Kunde nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für eine Demosoftware erwerben möchte, muss der Kunde die Nutzung dieser Software einstellen und sie von seinen Computersystemen, Kunden-Hardwareprogrammen oder Hardwareprogrammen löschen. Software, die für Testzwecke lizenziert ist, wird ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt und Grass Valley bietet keinen technischen Support oder Garantien für diese Softwarelizenzen. Grass Valley kann dem Kunden im Rahmen seiner Standardlieferung für bestimmte Software einen Quellcode liefern. Alle von Grass Valley gelieferten Quellcodes unterliegen den Bedingungen einer separaten schriftlichen Vereinbarung zum Quellcode, die von Grass Valley und dem Kunden unterzeichnet wird. Funktionalitäten, für die der Kunde die entsprechende Gebühr nicht bezahlt hat (ganz gleich ob Dauergebühr, Abonnement oder SAAS), oder alle sonstigen nichtaktivierten Funktionalitäten des Lizenzprogramms sind ohne Lizenz und der Kunde stimmt zu, derartige Funktionalitäten nicht zu verwenden oder darauf zuzugreifen.

6.4 Vorschriften und Einschränkungen zur Lizenzierung und Nutzung der Grass Valley Software. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, sich mit den jeweiligen Vorschriften und Einschränkungen zur erworbenen Softwarelizenz, die im Angebot/Vertrag oder den Dokumenten aufgeführt ist, vertraut zu machen, und die nachstehend oder in den Dokumenten dargelegten Vorschriften und Einschränkungen zur Lizenzierung und Nutzung zu befolgen.

6.4.1 Für eigenständige Software (EDIUS® SDK-Software ausgeschlossen) ist das Recht zur Installation der Software auf kompatible Geräte in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Grass Valley beschränkt und die Software darf nur gemäß und soweit in den Dokumenten zulässig ausgeführt werden auf (i) einem einzelnen Arbeitsplatzrechner (jedoch nicht auf einem Server) mit einem zentralen Prozessor und für nur einen einzigen Nutzer, (ii) einer anderen Art und Anzahl von Computern und für die Anzahl an Prozessoren und/oder Nutzern, die im betreffenden Angebot/Vertrag festgelegt ist, (iii) einem serverfähigen Rechner oder (iv) soweit anderweitig in den Dokumenten für die gekaufte Software oder wie schriftlich von Grass Valley zugelassen.

6.4.2 Für integrierte Software wird das Recht zur Ausführung der Software gemäß den Dokumenten nur als Teil oder in Verbindung mit der Hardware, die dem Kunden im Rahmen dieser Bedingungen bereitgestellt wird oder soweit anders schriftlich von Grass Valley genehmigt, erteilt.

6.4.3 Bei der EDIUS® SDK-Software sowie anderen Softwareentwicklungsprodukten von Grass Valley unterliegt das Nutzungsrecht des Kunden den geltenden separaten Lizenzbedingungen zur Softwareentwicklung von Grass Valley, die auf der Website von Grass Valley

erhältlich sind oder anderweitig von Grass Valley zur Verfügung gestellt werden.

6.4.4 Bei Lizenzen, die im Angebot/Vertrag als „Client-“ oder „Nutzerlizenzen“ gekennzeichnet sind, hat der Kunde das Recht, Client-Versionen der Software auf von ihm bereitgestellten PCs zu installieren und auszuführen. Der Kunde darf die Clients unter Verwendung der „Check-out“ und „Check-in“-Funktion der Software von einem Kunden-PC auf einen anderen übertragen, vorausgesetzt, dass die Gesamtzahl der Clients, die der Kunde verwendet, nicht die Client-Gesamtzahl überschreitet, die im entsprechenden Angebot/Vertrag festgelegt ist. Das Vorstehende stellt keine Genehmigung der Softwareübertragung durch den Kunden dar, auch nicht durch indirekte Übertragung wie z. B. Kommissionierung oder Unterlizenz an einen anderen Endnutzer. Der Kunde wird nur die im Angebot/Vertrag festgelegte Anzahl oder Stufen und Funktionen der Clients installieren oder ausführen.

6.4.5 Bei Lizenzen, die im Angebot/Vertrag als „Kodierungs“-Lizenzen bezeichnet werden, oder falls die Software einen Proxy-Encoder beinhaltet, hat der Kunde das Recht, Videodateien nur in Übereinstimmung mit den Dokumenten, diesen Bedingungen und dem Angebot/Vertrag zu kodieren und zu entschlüsseln.

6.4.6 Bei Lizenzen, die im Angebot/Vertrag als „Archivierungslizenzen“ bezeichnet werden, oder falls die Software oder Hardware Funktionen zur Speicherung oder Archivierung von Videodateien enthalten, können alle Clients archivierte Videodateien „lesen“. Es wird jedoch nur ausdrücklich autorisierten Clients gestattet sein, Videodateien ins Archiv zu „schreiben“. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die verfügbare Menge an Archivspeicher je nachdem, welche Produkte im Angebot/Vertrag genannt sind, begrenzt sein kann. Die Archivierungslizenzen von Grass Valley sind speziell auf die Software beschränkt. Die Lizenzen ermöglichen den Zugriff auf das Archiv und verhindern die Nutzung eines Fremd-Archivs. Der Kunde sichert zu und garantiert gegenüber Grass Valley, dass er vor der Nutzung eines Fremd-Archivs eine Lizenz vom Lizenzgeber des Fremd-Archivs einholt.

6.4.7 Sofern in einem separaten „Software as a Service“-Vertrag („SAAS-Vertrag“) oder in einem Abonnementvertrag zwischen Grass Valley und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, gelten bei Softwarelizenzen, die eine Lizenzdauer oder eine zeitabhängige Gebühr festlegen (ganz gleich ob sie als „Software as a Service“ oder als „SAAS Lizenz“, „Abonnementlizenz“, „Zeitzlizenz“, „SPO-Lizenz“ oder als sonstige zeitlich begrenzte Lizenz verkauft werden) zusätzlich zu den in diesem Abschnitt 6 festgelegten Einschränkungen die folgenden Einschränkungen: (i) Die Lizenz läuft nach Ablauf der festgelegten Zeitdauer automatisch ab; (ii) der Kunde erklärt sich bereit, die Software (falls sie als materieller Träger erhalten wurde) am Ende der festgelegten Zeitdauer zusammen mit allen Kopien sowie integrierten und kombinierten Teilen derselben in jedweder Form zu zerstören und diese Zerstörung Grass Valley nach erfolgter Aufforderung schriftlich zu bestätigen, und (iii) der Kunde ist unter einer aktiven anwendbaren Supportvereinbarung ungeachtet sonstiger Bestimmungen in diesen Bedingungen zu keinen Updates, Upgrades oder einer Nutzung derselben berechtigt, wenn die Lizenz abgelaufen ist. Grass Valley behält sich das Recht vor, die Lizenz unverzüglich zu beenden, wenn die jeweilige Lizenzgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wurde. Ungeachtet des Vorstehenden (i) beginnt für GV Guardian-Abonnementlizenzen die Laufzeit eines Abonnements mit dem Startdatum, das im entsprechenden Angebot/Vertrag festgelegt wurde, und besteht für die dort festgelegte Dauer und (ii) bei GV Pace-Abonnementlizenzen beginnt die Laufzeit eines Abonnements mit dem im entsprechenden Angebot/Vertrag festgelegten Startdatum und erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten (jeweils „anfängliche Abonnement-Laufzeit“). Wenn im jeweiligen Angebot/Vertrag kein Startdatum für das Abonnement angegeben ist, ist das Startdatum der anfänglichen Abonnement-Laufzeit das Datum, an dem die GV Guardian und/oder GC Pace Software dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Das Abonnement verlängert sich für GV Guardian danach automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate und für GV Pace auf monatlicher Basis (jeweils ein „Verlängerungszeitraum“), es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei die Nichtverlängerung mindestens (i) dreißig (30) Kalendertage vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit für GV Guardian und (ii) neunzig (90) Kalendertage vor Ablauf der jeweils aktuellen Frist für GV Pace schriftlich mit. Sofern im jeweiligen Angebot/Vertrag nichts anderes angegeben ist, entspricht die Abonnementgebühr für einen Verlängerungszeitraum dem jeweils gültigen Abonnementtarif von Grass Valley. Zusätzlich zu den in Abschnitt 6 festgelegten Einschränkungen gelten die folgenden Einschränkungen für das Abonnement: (i) Der Kunde erklärt sich bereit, die GV Guardian Software (falls sie als materieller Träger erhalten wurde) bei Ablauf oder Kündigung des Abonnements zusammen mit allen Kopien sowie integrierten und kombinierten Teilen derselben in jedweder Form zu zerstören und diese Zerstörung Grass Valley nach erfolgter Aufforderung schriftlich zu bestätigen, und (ii) der Kunde ist unter einer aktiven anwendbaren Supportvereinbarung ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den allgemeinen Verkaufsbedingungen von Grass Valley zu keinen Updates, Upgrades oder einer Nutzung derselben berechtigt, wenn das Abonnement abgelaufen oder gekündigt ist. Die Abonnementgebühren werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt, wobei Grass Valley vereinbaren kann, dass der Kunde monatlich im Voraus bezahlt. Bei automatischer Verlängerung kann Grass Valley dem Kunden am ersten Tag der automatischen Verlängerung des Verlängerungszeitraums eine Rechnung stellen. Grass Valley behält sich das

Recht vor, das Abonnement unverzüglich zu kündigen, wenn die jeweilige Abonnementgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wurde. Die Abonnementgebühr ist im jeweiligen Angebot/Vertrag angegeben. Das Abonnement beinhaltet GV Foundation-, GV Prime- bzw. GV Prime Plus-Support, wie in den allgemeinen Verkaufsbedingungen von Grass Valley, ausgenommen die Supportbedingungen für Hardware, festgelegt.

6.4.8 Abonnementlizenzen, die als Teil eines Angebots von Grass Valley erworben werden, können, wie im entsprechenden Angebot dargelegt, auf monatlicher oder Jahresbasis gekauft werden. Die STRATUS Payout Software wird mit einer Densité SSP (Solid State Payout) Hardwarekarte gekauft. Jede Densité-Hardwarekarte setzt eine aktive Abonnementlizenz oder SPO-Lizenz voraus. Die für die jeweiligen Lizenzen geltenden Gebühren sind im entsprechenden Angebot festgehalten. Die Gebühren für die Densité-Hardware können zum Kaufzeitpunkt je nach Dauer der Abonnementlizenz reduziert sein, was im Ermessen von Grass Valley liegt. Die Gebühren für die Densité Hardware können zum Zeitpunkt des Kaufs je nach Dauer der Abonnementlizenz nach Ermessen von Grass Valley diskontiert werden. Falls der Kunde eine Abonnementlizenz für einen bestimmten Zeitraum erwirbt und diese vor dem Ende der im Angebot festgelegten Zeitdauer beendet, kann Grass Valley dem Kunden eine Beendigungsgebühr in Höhe von und einschließlich der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt des ursprünglichen Einkaufs geltenden normalen Listenpreis und dem im Angebot angegebenen Diskontpreis in Rechnung stellen. STRATUS Payout Software-Lizenzen (SSP) verlängern sich automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate (jeweils ein „Verlängerungszeitraum“), es sei denn, sie wurden gekündigt oder eine der Parteien teilt der anderen Partei die Nichtverlängerung mindestens dreißig (30) Kalendertage vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit schriftlich mit. Sofern im jeweiligen Angebot/Vertrag nichts anderes angegeben ist, entspricht die jeweilige Gebühr für einen Verlängerungszeitraum den jeweils gültigen Lizenzgebühren von Grass Valley. Grass Valley behält sich das Recht vor, die Abonnementlizenz unverzüglich zu kündigen, wenn die jeweilige Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet wurde. Kündigt der Kunde das Abonnement während eines Verlängerungszeitraums, kann Grass Valley dem Kunden eine Gebühr für die Verlängerung berechnen, die bis zum Kündigungstermin erfolgte. Alle sonstigen, in der Dokumentation von Grass Valley bzw. im Angebot beschriebenen Programmbeschränkungen haben Geltung. Das Vorstehende gilt, sofern in einem separaten SAAS-Vertrag oder Abonnementvertrag zwischen Grass Valley und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist.

6.4.9 Lizenzen, die zum Zeitpunkt des Einkaufs als „Channel“-Lizenzen bezeichnet werden, sind zeitlich beschränkte Lizenzen, die nur für den erworbenen Zeitraum gültig sind. Alle sonstigen, in der Dokumentation von Grass Valley bzw. im Angebot beschriebenen Programmbeschränkungen haben Geltung.

6.4.10 Abonnementlizenzen, die in Verbindung mit einer mandantenfähigen Cloud-Architektur erworben werden (d. h. STRATUS Payout Software, ITX-, Momentum- und Morpheus-verbundene Abonnementlizenzen, GV Convergent usw.) und die ggf. in der Dokumentation von Grass Valley beschrieben sind, werden nach Ermessen von Grass Valley aktualisiert und hochgestuft und alle derartigen Updates oder Upgrades werden nach Ermessen von Grass Valley implementiert und eingesetzt, sofern in einem separaten SAAS-Vertrag zwischen Grass Valley und dem Kunden nichts anderes vorgesehen ist. Der Kunde kann aus einem Update oder Upgrade nicht aussteigen.

6.4.11 Das Anrecht auf Nutzung produktbezogener Protokolle oder APIs unterliegt den einschlägigen Protokoll- und API-Lizenzbestimmungen von Grass Valley, die auf der Website von Grass Valley verfügbar sind oder von Grass Valley zur Verfügung gestellt werden.

6.4.12 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software zu kopieren, außer wenn eine solche Kopie ein wichtiger Schritt für die in diesen Bedingungen ausdrücklich genehmigte ordentliche Ausführung und Inbetriebnahme der Software ist, sie diese erforderlich macht oder eine Sicherungskopie für diese darstellt. Der Kunde verpflichtet sich, genaue und aktuelle Aufzeichnungen über die Zahl und Standorte aller Kopien der Software (sowie der Anzahl der Softwarechlüssel gemäß dem Lastenheft) zu führen. Diese Kopien und die materiellen Medien, auf denen sie ggf. gespeichert sind, sind weiterhin das Eigentum von Grass Valley, und der Kunde sorgt dafür, dass alle derartigen Kopien die Eigentumsvermerke von Grass Valley oder des Lizenzgebers tragen und diese Vermerke auf keine Weise abgeändert oder verzögert werden. Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten für diese Kopien in selber Weise wie für die Software. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Grass Valley können keine Kopien der Software hergestellt werden.

6.4.14 Der Kunde darf die Software oder eine Kopie, einen Teil oder einen Auszug oder abgeleitete Werke davon nur in dem ausdrücklich in diesen Bedingungen zugelassenen Umfang nutzen. Es ist dem Kunden

nicht gestattet, die Software oder Kopien, Teile, Auszüge oder abgeleitete Werke davon (a) zu verändern, anzupassen, zu modifizieren, zu übersetzen oder abgeleitete Werke davon zu erstellen, (b) den Quellcode der Software oder andere technische Daten, Know-how, Handelsgeheimnisse, Prozesse, Verfahren, Dokumente, Protokolle, Methoden, Algorithmen, Schnittstellen, Ideen, Lösungen, Strukturen oder andere Informationen, die in der Software integriert sind oder darin zum Einsatz kommen, zu dekompileieren, demontieren oder anderweitig zu rekonstruieren oder abzuleiten, (c) die Software oder Dokumentation zu vermieten, verleihen, überlassen, verpachten, verkaufen, vertreiben, unterlizenzieren oder anderweitig zu übertragen, (d) zu erlauben, dass die Software zum Teil oder zur Gänze mit einem anderen Computerprogramm kombiniert oder darin aufgenommen wird, (e) darin angebrachte oder darin enthaltene eigentumsrechtliche oder einschränkende Hinweise zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen und (f) technologische Schutzmaßnahmen, die in der Software enthalten sind, oder von ihr unterstützt werden, zu umgehen oder versuchen zu umgehen. Ferner ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritte beim Vorstehenden zu unterstützen, es ihnen zu ermöglichen oder anderweitig zu gestatten oder zu erlauben. Darüber hinaus hat der Kunde davon abzusehen, die Software oder Kopien, Teile, Auszüge oder abgeleitete Werke davon bereitzustellen, offenzulegen, anzuzeigen oder anderweitig zugänglich zu machen oder die Nutzung eines der Vorstehenden durch oder zum Nutzen eines Dritten (insbesondere auf Hosting-Systemen, durch Serviceunternehmen, auf Filesharing-, Mehrbenutzer- oder Abonnement-Basis) zu genehmigen. Die Software ist, wie hierin dargelegt, als Einzelprodukt lizenziert. Der Kunde darf die Software nicht aufsplitten und darf Komponenten der Software nur als Teil der Software verwenden, so wie sie dem Kunden gemäß diesen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

6.4.15 Falls der Kunde die Kompatibilität der Software mit seiner Computer-Umgebung sicherstellen muss, werden diese Bedingungen, jedoch nur soweit wie durch zwingende gesetzliche Regelungen vorgegeben, den Kunden nicht daran hindern (a) den Software-Code innerhalb der Software zu reproduzieren und zu übertragen, vorausgesetzt, dass (i) diese Handlungen vom Kunden durchgeführt werden und unverzichtbar sind, um die notwendigen Informationen zur Herstellung der Kompatibilität einer unabhängig entwickelten Software mit einer anderen Software zu erhalten, (ii) die notwendigen Informationen zur Herstellung der Kompatibilität dem Kunden zuvor nicht zur Verfügung standen, (iii) der Kunde die Bereitstellung dieser Informationen im Voraus schriftlich bei Grass Valley angefordert hat und Grass Valley dieser Anfrage nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgekommen ist und (iv) sich diese Handlungen auf die Teile des Software-Codes innerhalb der Software beschränken, die notwendig sind, um die Kompatibilität herzustellen; und (b) die Funktionsweise der Software zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die zugrundeliegenden Konzepte und Prinzipien der einzelnen Elemente zu ermitteln, vorausgesetzt, dass der Kunde dies im Rahmen der ausdrücklich in diesen Bedingungen zugelassenen ordnungsgemäßen Ausführung und Inbetriebnahme der Software tut. Es ist dem Kunden unter keinen Umständen gestattet, (x) erhaltene Informationen für andere Zwecke als die Herstellung der Kompatibilität der unabhängig entwickelten Software zu verwenden, (y) diese Informationen anderen Personen zur Verfügung zu stellen oder offenzulegen, außer soweit für die Kompatibilität der unabhängig entwickelten Software erforderlich, oder (z) diese Informationen bei der Entwicklung, Produktion oder Vermarktung einer Computer-Software einzusetzen, die der Software im Wesentlichen ähnelt. Im Rahmen dieser Bedingungen wird keine ausdrückliche, stillschweigende oder anderweitige Lizenz und auch kein Rechtsanspruch bezüglich der in diesem Abschnitt erhaltenen Informationen oder deren Nutzung erteilt.

6.4.16 Falls die Software im Rahmen eines Aktivierungs- oder Autorisierungsverfahrens bereitgestellt wurde, oder einen Lizenzschlüssel erfordert, ist dem Kunden die Nutzung der Software untersagt und er ist nur dann zur Nutzung der Software gemäß diesen Bedingungen berechtigt, wenn die Software ordnungsgemäß aktiviert oder autorisiert wurde oder ein Lizenzschlüssel in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren ordnungsgemäß erhalten und angewandt wurde.

6.4.17 Falls die Software oder Hardware Tools für den Zugriff auf hochauflösende Medien enthält, hat der Kunde die Vorgaben dieses Angebots/Vertrags bezüglich Anzahl und Art eines solchen Tools für den Medienzugriff einzuhalten.

6.4.18 Sollte der Kunde Wartungs- und Support-Dienste („Support“) von Grass Valley erworben haben, belegbar durch entsprechende Kaufnachweise und vorbehaltlich der Zahlung sämtlicher Gebühren durch den Kunden an Grass Valley, so hat Grass Valley dem Kunden Supportleistungen zu erbringen. Diese erfolgen gemäß der jeweils gültigen Supportrichtlinie von Grass Valley und gemäß der Supportvereinbarung mit Grass Valley (und vorbehaltlich aller anderen Bedingungen dieses Vertrags) oder so wie es anderweitig schriftlich zwischen Grass Valley und dem Kunden vereinbart wurde. Erwirbt der Kunde keinen Support, stellt Grass Valley keinen Support oder andere Formen von Supportleistungen zur Verfügung.

6.5 **Fremdsoftware.** Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass (a) Fremdsoftware und/oder Open-Source-Software in der Software integriert,

eingebettet oder anderweitig enthalten sein kann oder zusammen mit der Software geliefert wird, (b) zusätzliche oder anderslautende Bedingungen und Konditionen für solche Fremdsoftware und/oder Open-Source-Software gelten können, und dass (c) die Nutzung solcher Fremdsoftware und/oder Open-Source-Software zusätzlichen oder anderen Bedingungen unterliegt („Lizenzbedingungen für Fremdsoftware“), denen der Kunde hiermit zustimmt. Der Wortlaut der Lizenzbedingungen für Fremdsoftware kann entweder zusammen mit den Begleitdokumenten der Software (einschließlich der Dateien „Hilfe“, „Über“, „Readme“ oder ähnliche in der Software) oder auf der Website von Grass Valley unter http://www.grassvalley.com/about/terms_conditions zur Verfügung gestellt werden, oder kann vom Kunden auf Run-time-Ebene oder vor der Installation der Software abgerufen werden und/oder ist auf Anfrage erhältlich. Sofern zutreffend ist der Quellcode für diese Open-Source-Software auf der Website von Grass Valley unter http://www.grassvalley.com/about/terms_conditions (oder einer anderen jeweils von Grass Valley bestimmten Website) erhältlich. Spezifische EULA-Bedingungen gelten für Produkte, die Microsoft Windows Embedded-Systeme enthalten, die nur lizenziert werden, wenn sie mit dem entsprechenden Echtheitszertifikat und den darin integrierten oder enthaltenen EULA-Bedingungen von Microsoft versehen sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und den Bedingungen der Microsoft-EULA hat die Microsoft-EULA Vorrang vor diesen Bedingungen in Bezug auf die Microsoft-Software und die in einem Gerät enthaltenen Microsoft-Produkte. Die für Microsoft Windows Embedded-Systeme geltenden EULA-Bedingungen erlauben die Nutzung oder den Zugriff auf „Desktop-Funktionen“ nur mit dem Gerät und gemäß der Bedingungen der Microsoft-EULA. „Desktop-Funktionen“ sind private oder geschäftliche Aufgaben oder Prozesse, die über einen Computer oder Computergerät ausgeführt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf E-Mail, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Datenbanken, Browsen im Netzwerk/Internet und Terminplanung.

6.6 Daten. Die Nutzung der Software durch den Kunden kann zur Generierung bestimmter Informationen und Daten führen, u. a. Informationen in Bezug auf oder spezifisch für die Nutzung der Software durch den Kunden (zusammenfassend die „Daten“). Der Kunde stimmt hiermit zu, Grass Valley Zugriff auf solche Daten zu gewähren und Grass Valley die Nutzung, Übertragung und Verarbeitung solcher Daten zu erlauben, soweit dies in angemessenem Rahmen für Grass Valleys Erbringung von softwarerelevanten Dienstleistungen oder die Prüfung, dass der Kunde die Software in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Softwarelizenz anwendet, erforderlich ist.

6.7 Wenn der Kunde Grass Valley Vorschläge, Ideen, Erfindungen, Innovationen, Verbesserungen, Anfragen, Feedback, Empfehlungen oder sonstige Informationen bezüglich der Software oder sonstiger von Grass Valley bereitgestellter Dienste in irgendeiner Form unterbreitet, ganz gleich ob diese patent- oder copyrightfähig sind oder einzeln oder gemeinsam mit anderen konzipiert wurden (insgesamt „Feedback“), wird Ihr Feedback Eigentum von Grass Valley und Sie übertragen hiermit und übereignen Ihre Rechte am Feedback an Grass Valley.

6.8 **6.8 Anerkennung.** Der Kunde bestätigt, dass: a) Software ist in der Regel nicht fehlerfrei, derartige Fehler werden möglicherweise nicht berichtet und die Existenz derartiger Fehler würde keine Verletzung dieses Vertrags darstellen; b) die Software ist so ausgelegt, dass sie nur in Verbindung mit bestimmten Software- und/oder Betriebsprodukten, wie in der Dokumentation dargestellt, oder wie sie dem Kunden von Grass Valley hin und wieder schriftlich mitgeteilt werden, funktioniert; c) der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Interoperabilität der Software mit Geräten und Software, die nicht von Grass Valley zur Verfügung gestellt wurden oder nicht in der Dokumentation dargestellt sind; d) der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Auswahl der Software, damit sie seinen Erfordernissen und oder beabsichtigten Ergebnissen gerecht wird; e) mündliche oder schriftliche Informationen oder Ratschläge von Grass Valley, dessen Mitarbeitern, Agenten oder Vertretern erzeugen keine Gewährleistung und erweitern nicht die hierin und/oder in der Dokumentation enthaltene beschränkte Garantie; f) der Kunde ist allein verantwortlich, entsprechende Backup-Kopien aller von der Software verarbeiteten oder für sie relevanten Daten regelmäßig zu erstellen und zu erhalten.

6.9 **6.9 Überprüfung.** Nachdem Grass Valley zwei (2) Geschäftstage zuvor einen Besuch angekündigt hat, erlaubt der Kunde Grass Valley (und/oder dessen befugten vertraulichkeitsverpflichteten Vertretern) Zugang zu seinem Betriebsgelände oder sonstigen Räumlichkeiten, in denen die Software installiert ist, so dass die Einhaltung der Bestimmungen der hiermit gewährten Lizenz durch den Kunden geprüft werden kann. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Absatzes gilt als vereinbart, dass der Kunde Grass Valley keinen Zugang zu vertraulichen Daten des Kunden oder von dessen Kunden gewährt.

6.10 **6.10 Keine Viren.** Grass Valley wird bei der Auslieferung der Software an den Kunden wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen,

um zu prüfen, dass die Software keine der weitgehend bekannten Viren enthält. Der Kunde ist jedoch allein für das Viren-Scanning der Software verantwortlich und Grass Valley gibt keine Gewähr dafür ab, dass die Software frei von jedweder Form von Viren ist.

6.11 **6.11 Updates.** Grass Valley kann hin und wieder Updates und Upgrades zur Verfügung stellen und kann diese auch dem Kunden liefern, ist dazu aber nicht verpflichtet. Die Bereitstellung eines Updates oder Upgrades an den Kunden durch Grass Valley unterliegt sämtlichen Bestimmungen dieses Vertrags und endet mit der Beendigung dieses Vertrags. Die Bereitstellung von Updates oder Upgrades ist jedoch nicht so auszulegen, dass damit eine Verpflichtung seitens Grass Valley geschaffen wird, damit auf unbestimmte Zeit weiterzumachen und für irgendein Produkt oder die vorherige Version eines Produkts Wartung, Updating, Upgrading oder Support bereitzustellen. Der Kunde erkennt, dass ein Produkt nicht automatisch alle Optionen oder Module dazu umfasst oder das Anrecht verleiht, derartige Optionen oder Module zu erhalten und dass für derartige Optionen und Module u. U. zusätzliche Gebühren erhoben werden können.

6.12 **6.12 Beendigung der Softwarelizenz**

6.12.1 Der Kunde kann die Softwarelizenz jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Grass Valley kündigen.

6.12.2 Grass Valley kann die Softwarelizenz mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde gegen diese Bedingungen verstößt und ein solcher Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkennzeichnung behoben wird. Zu Verstößen zählen insbesondere Nichtzahlung fälliger Gebühren oder unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Software oder Kopien, Teilen, Auszügen oder abgeleiteten Werken der gleichen oder anderer vertraulicher Informationen. Falls die Software dem Kunden zu Testzwecken oder aus anderem Grund für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt wird (einschließlich Zeitsperren, Lizenzschlüssel oder ähnliche Mechanismen), verfällt die Softwarelizenz umgehend nach Ablauf eines solchen Zeitraums. Grass Valley kann die Softwarelizenz auch nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden kündigen, falls der Kunde (a) Insolvenz anmeldet oder Gegenstand eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens wird oder Schritte zur Insolvenzanmeldung, Sanierung oder Liquidation gemäß dieser Gesetze einleitet, (b) sein Gesamtvermögen zur allgemeinen Gläubigerbefriedigung bereitstellt, (c) generell mit der Zahlung seiner Schulden bei deren Fälligkeit in Verzug gerät oder (d) seinen gewöhnlichen Geschäftsverkehr auflöst oder einstellt.

6.12.3 Nach Kündigung der Softwarelizenz verfallen alle im Rahmen dieser Bedingungen gewährten Rechte mit sofortiger Wirkung und der Kunde muss die Nutzung der Software unverzüglich einstellen und, je nach Ermessen von Grass Valley, die Software und alle Kopien, Teile, Auszüge und abgeleiteten Werke davon, sowie alle zugehörigen Medien und anderen Materialien und vertraulichen Informationen, die sich im Besitz oder in der Kontrolle des Kunden befinden, an Grass Valley zurücksenden oder vernichten und die Vollständigkeit einer solchen Rücksendung oder Vernichtung bestätigen.

6.12.4 Jeder Abschnitt, der aufgrund seiner Art nach Ablauf oder Kündigung der Lizenz nicht seine Gültigkeit verliert, bleibt nach Ablauf oder Kündigung der Lizenz in Kraft. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Gebühren von einer Kündigung unberührt.

7. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien erkennen an, dass sie und ihre Vertreter (wie hierin definiert) während der Laufzeit des Angebots/Vertrags mit Informationen vertraulicher oder geschützter Art („**vertrauliche Informationen**“) in Kontakt kommen können, die entweder als vertraulich markiert sind oder unter Umständen bereitgestellt werden, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie vertraulich sind. Jede der Parteien stimmt zu, (i) für die vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt wie für die geschützten und/oder vertraulichen Informationen innerhalb des eigenen Unternehmens walten zu lassen, wobei zumindest ein angemessenes Maß an Sorgfalt erforderlich ist; (ii) solche vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Bedingungen und für keine anderen Zwecke zu verwenden; (iii) die Offenlegung solcher vertraulichen Informationen auf ihre Vertreter zu beschränken, die die Informationen zur Erfüllung des betreffenden Angebots/Vertrags benötigen (und unter der Voraussetzung, dass diese Personen über die im Rahmen dieser Bedingungen enthaltenen Pflichten informiert wurden und an die Geheimhaltungs- und Nichtgebrauchspflicht gebunden sind, um die Rechte und Interessen der offenlegenden Partei im Rahmen dieser Bedingungen zu schützen), und (iv) solche vertraulichen Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Partei, die die Informationen offenlegt, an einen Dritten weiterzugeben, der kein Vertreter der Partei ist, die die Informationen erhält. Die „**Vertreter**“ einer Partei bezeichnet die Vorstände, Führungskräfte, Partner, Angestellten, Auftragnehmer, Berater, Bevollmächtigten, Beiräte, Anwälte, potentiellen Finanzierungsquellen und potentiellen Mitunternehmer dieser

Partei (und der verbundenen Unternehmen der Partei). Die vorstehenden Einschränkungen der Nutzung und/oder Offenlegung vertraulicher Informationen gelten nicht für Teile dieser Informationen, (i) die von der erhaltenden Partei ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei erstellt werden, (ii) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, ohne Fehlverhalten seitens der erhaltenden Partei ab dem Datum, an dem die Informationen öffentlich bekannt werden, (iii) die der erhaltenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits uneingeschränkt bekannt waren; oder (iv) die nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei frei von solchen Einschränkungen sind. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen verfallen die Einschränkungen der Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen fünf (5) Jahre nach Kündigung oder Ablauf der Angebots-/Vertragslaufzeit. Verpflichtungen in Bezug auf ein Geschäftsgeheimnis bleiben so lange bestehen, wie diese vertraulichen Informationen als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Uniform Trade Secrets Act (UTSA) gelten. Unbeschadet des Vorstehenden darf die erhaltende Partei vertrauliche Informationen soweit gesetzlich vorgeschrieben offenlegen. Wenn die erhaltende Partei kraft Gesetzes oder schriftlicher Beweisfragen, Auskunftersuchen oder Dokumenten, Zwangsvorladung, zivilrechtlichem Ermittlungersuchen oder einem ähnlichen Verfahren zur Offenlegung vertraulicher Informationen aufgefordert wird, dann wird diese Partei im gesetzlich erlaubten Ausmaß der offenlegenden Partei umgehend diese Anfrage oder Aufforderungen schriftlich ankündigen, so dass die offenlegende Partei eine gerichtliche Schutzanordnung beantragen bzw. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags von der empfangenden Partei verlangen kann. Unter keinen Umständen sind diese Bedingungen als Verbot auszulegen und Grass Valley hat das Recht, jegliche Informationen, die als allgemeine oder unspezifische Informationen, Know-how, Konzepte, Prozesse oder Fachwissen ohne Hilfsmittel im Gedächtnis seiner Angestellten zur Verfügung stehen für beliebige Zwecke zu nutzen oder zu entwickeln, insbesondere für den Einsatz bei Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, Verkauf und Wartung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen oder den Produkten und Dienstleistungen seiner Kunden.

8. SCHADLOSHALTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Vorbehaltlich der Haftungseinschränkung in Abschnitt 8.4 wird Grass Valley den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Klagen verteidigen, die gegen den Kunden erhoben werden, wenn diese auf der Behauptung basieren, dass ein oder mehrere Produkte, so wie sie von Grass Valley bereitgestellt werden und in dem Gebiet, in dem diese Produkte installiert sind, direkt gegen das Urheberrecht eines Dritten verstoßen. Grass Valley wird den Kunden gegen etwaige rechtskräftige Zuzahlungen von Schadenersatz oder Kosten durch ein gesetzlich zuständiges Gericht in einer solchen Klage, die einer solchen Behauptung zuzuschreiben ist, schadlos halten oder wird den Teil eines Vergleichs zahlen, der einer solchen Behauptung zuzuschreiben ist. Diese Schadloshaltung ist an die Bedingung gebunden, dass (i) der Kunde Grass Valley unverzüglich schriftlich über eine Klage aufgrund eines solchen Verstoßes informiert und volle Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Verteidigung bietet, einschließlich aller Dokumente und Informationen, die Grass Valley in angemessenem Rahmen anfordert, und (ii) dass Grass Valley nach seiner Wahl die alleinige Kontrolle und Handlungsvollmacht bezüglich einer solchen Klage und deren Verteidigung sowie einem etwaigen Vergleich erhält.

8.2 Im Rahmen der Verteidigung oder Beilegung einer Klage kann Grass Valley auf eigenen Beschluss und Kosten (i) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung des Produkts einräumen, (ii) das Produkt oder den verletzenden Teil desselben so modifizieren, dass es nicht länger einen Verstoß gegen Rechte Dritter darstellt oder (iii) das Produkt oder den verletzenden Teil desselben durch entsprechende Software oder Hardware mit prinzipiell ähnlicher Leistungsfähigkeit ersetzen, oder (iv) dem Kunden die Möglichkeit bieten, das Produkt gegen eine Rückerstattung des verminderten Kaufpreises zurückzugeben, vorausgesetzt, dass der Kunde die Nutzung des Produkts anschließend einstellt. Die Wertminderung wird auf linearer Basis mit einem Zinssatz von fünfundzwanzig Prozent (25 %) pro Jahr errechnet.

8.3 Grass Valley ist nicht verpflichtet oder haftbar, wenn das Verfahren bzw. die Klage auf Rechtsverletzung eingeleitet wird, wegen (i) eines Produkts, das gemäß den Vorgaben des Kunden entwickelt, hergestellt oder modifiziert wurde; (ii) der Nutzung des Produkts durch den Kunden zusammen mit anderen Geräten oder Softwareprogrammen als die Geräte und/oder Software, mit denen das Produkt verwendet werden sollte; (iii) der Modifizierung des Produkts durch den Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Grass Valley; oder (iv) die Verwendung von Fremdsoftware, (v) der Verwendung von Open-source-Software, (vi) der unbefugten Nutzung des Produkts durch den Kunden oder einen Dritten, (vii) der Nutzung des Produkts, bei dem es sich nicht um die neueste Version desselben mit allen Updates handelt, wenn der Verstoß oder die widerrechtliche Nutzung vermieden worden wäre, wenn die neueste Version mit allen Updates verwendet worden wäre und alle Updates dem Kunden zur

Verfügung gestellt worden wären; oder (viii) das Produkt nach Ankündigung des angeblichen oder tatsächlichen Verstoßes durch Grass Valley oder eine zuständige Behörde verwendet wurde.

8.4 GRASS VALLEY UND/ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN HAFTEN IN KEINEM FALL FÜR BEILÄUFIG ENTSTANDENE, INDIREKTE, KONKRETE ODER FOLGESCHÄDEN AUFGRUND VON HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN ODER DIE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DEN PRODUKTEN ODER DEREN VERKAUF, LIEFERUNG, INSTALLATION, GARANTIE, WARTUNG, BETRIEB, LEISTUNG ODER ANWENDUNG ENTSTEHEN, INSBESONDERE BEI NUTZUNGS-AUSFALL, VERLUST VON DATEN, GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN ODER GOODWILL, UNTERBRECHUNG DER NUTZUNG ODER VERFÜGBARKEIT DER DATEN, ARBEITSEINSTELLUNG, WERTMINDERUNG SONSTIGER VERMÖGENSWERTE, ENTGANGENE EINNAHMEN, ENTGANGENE GEWINNE, KAPITALKOSTEN, SCHÄDEN AN ZUGEHÖRIGEN PRODUKTEN ODER GERÄTEN ODER AN ANLAGEN, KOSTEN FÜR ERSATZPRODUKTE, -ANLAGEN ODER -DIENSTLEISTUNGEN, KOSTEN IN VERBINDUNG MIT AUSFALLZEIT, KOSTEN FÜR ERSATZSTROM UND BEI ÄHNLICHEN ODER ANDERSARTIGEN VERLUSTEN, KOSTEN ODER SCHÄDEN. FERNER WIRD DIE HAFTUNG VON GRASS VALLEY UND SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GEGENÜBER DEM KUNDEN FÜR ANSPRÜCHE ODER ENTSCHÄDIGUNGEN JEDLICHER ART IM RAHMEN DIESER BEDINGUNGEN IN KEINEM FALL DEN GEZAHLTEN ANSCHAFFUNGSPREIS DER PRODUKTE ODER DIE GEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER SUPPORTLEISTUNGEN, FÜR DIE EIN ANSPRUCH ODER EINE ENTSCHÄDIGUNG GEFORDERT WIRD, ÜBERSCHREITEN. DIESE EINSCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR HAFTPFLICHTEN, DIE VON GESETZES WEGEN NICHT AUF DIESE WEISE EINGESCHRÄNKT WERDEN KÖNNEN.

8.5 DIE VORSTEHENDEN ABSCHNITTE ERLÄUTERN DAS EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHT UND RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE VERPFLICHTUNG UND HAFTUNG VON GRASS VALLEY IM HINBLICK AUF KUNDEN, BESTELLUNGEN, KÄUFE, VERKÄUFE UND NUTZUNG VON PRODUKTEN, DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER SUPPORTLEISTUNGEN SOWIE JEDLICHE TATSÄCHLICHEN ODER MUTMASSLICHEN RECHTSVERLETZUNGEN, ZWECKENTFREMDEUNGEN ODER ANDERE VERSTÖSSE GEGEN RECHTE ZUM SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS ODER ANDERE RECHTE EINES DRITTEN.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Beschränkte Standardgewährleistung für Hardware

9.1.1 Gewährleistung für Hardware. Grass Valley gewährleistet dem Kunden, die Material- und Verarbeitungsfehlerfreiheit der Hardware bei normalem, autorisiertem Gebrauch in Übereinstimmung mit den technischen Daten der Hardware für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten ab dem Versanddatum („Gewährleistungszeitraum für Hardware“). Falls sich Hardwareprodukte während des Gewährleistungszeitraums gemäß der vorstehenden Gewährleistung als defekt erweisen, wird Grass Valley die defekte Hardware wahlweise entweder (i) reparieren, ohne Teile und Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen oder (ii) einen Ersatz zum Austausch der defekten Hardware zur Verfügung stellen. Hardware, Ersatzprodukte, -teile und -komponenten können Materialien beinhalten, die überholt wurden.

9.1.2 Rücksendeverfahren für Hardware. Um Reparaturleistungen gemäß dieser beschränkten Standardgewährleistung für Hardware zu erhalten, muss der Kunde Grass Valley vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums für Hardware über den vermeintlichen Defekt in Kenntnis setzen, indem er das Callcenter kontaktiert, wie nachstehend unter „Produktsupport“ dargelegt. Falls der Hardwaredefekt bestätigt wird, wird Grass Valley dem Kunden eine Rücksendenummer (RMA-Nummer) für die Rücksendung der defekten Hardware ausstellen. Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verpackung und den Versand der defekten Hardware an das von Grass Valley bestimmte Kundendienstcenter und ist verantwortlich für alle Versandkosten und geltenden Zollgebühren sowie Steuern. Der Kunde trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports der defekten Hardware vom Kunden zu Grass Valley. Nach Erhalt der defekten Hardware des Kunden wird Grass Valley die defekte Hardware wahlweise reparieren oder austauschen. Grass Valley ist für alle Versandkosten und geltenden Zollgebühren sowie Steuern für den Versand der reparierten oder ersetzten Hardware an den Kunden verantwortlich. Grass Valley trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports der reparierten oder ersetzten Hardware von Grass Valley zum Kunden. Grass Valley trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports der reparierten oder Ersatz-Hardware von Grass Valley zum Kunden.

9.1.3 Falls Grass Valley jedoch in angemessener Weise feststellt, dass die vermeintlich defekte Hardware funktionstüchtig ist und mit den Produktanweisungen übereinstimmt, dass die vermeintlich defekte Hardware nicht durch die Bedingungen der hierunter gebotenen Gewährleistung abgedeckt ist, oder dass der Gewährleistungsanspruch nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums für Hardware erhoben wird, behält sich Grass Valley

das Recht vor, dem Kunden die Kosten für die Fehlerdiagnose zum jeweils gültigen Gebührensatz von Grass Valley, sowie alle Versandkosten, Zölle und Steuern für die Rücksendung der ursprünglichen Hardware an den Kunden in Rechnung zu stellen.

9.1.4 Bei einem kritischen Fehler (wie nachstehend definiert) kann Grass Valley dem Kunden nach eigenem Ermessen einen Vorabaustausch von Hardware zum Ersatz von separaten, identifizierbaren Komponenten mit Seriennummern, die als eine komplette Komponente versandt werden können, bereitstellen („Hardware-Vorabaustausch“). In einem solchen Fall gelten die in Abschnitt 10.7 dieser Bedingungen dargelegten Richtlinien für den Hardware-Vorabaustausch. Nach Erhalt der Austauschkomponente (wie nachstehend definiert) hat der Kunde dreißig (30) Kalendertage, um die defekte Komponente für die Rücksendung zum Kundendienstcenter von Grass Valley beim Transportunternehmen abzugeben. Falls der Kunde die defekte Komponente nicht an das genannte Transportunternehmen zurücksendet, wird dem Kunden die Komponente zum jeweils aktuellen, von Grass Valley veröffentlichten Listenpreis in Rechnung gestellt. Ein solches Versäumnis kann zur Aussetzung eines zukünftigen Vorabaustausch-Services für Hardware führen, bis die ausstehende defekte Komponente an Grass Valley zurückgegeben wurde.

9.1.5 Es wird gewährleistet, dass Ersatzprodukte, -teile und -komponenten, die gemäß dieser beschränkten Standardgewährleistung für Hardware geliefert werden, bei normalem, autorisiertem Gebrauch in Übereinstimmung mit der Produktleitung für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Versand des Teils oder der Komponente oder für die verbleibende Zeit des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums, je nachdem, was länger ist, frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

9.2 Beschränkte Standardgewährleistung für mit IT-Hardware gelieferte eigenständige Software und Anwendersoftware.

9.2.1 Gewährleistung für mit IT-Hardware gelieferte eigenständige Software und Anwendersoftware. Grass Valley gewährleistet dem Kunden, dass für die Dauer von neunzig (90) Tagen ab dem Datum des Versands aus dem Werk („Gewährleistungszeitraum für mit IT-Hardware gelieferte eigenständige Software und Anwendersoftware“): (i) die Träger, auf denen die eigenständige Software bzw. die Anwendersoftware gespeichert ist, bei normalem Gebrauch frei von wesentlichen Material- und Bearbeitungsfehlern ist; (ii) die eigenständige Software bzw. die Anwendersoftware ggf. ihren veröffentlichten Spezifikationen entspricht; (iii) unter keinen Umständen gewährleistet Grass Valley, dass die eigenständige Software oder die Anwendersoftware fehlerfrei ist, oder dass der Kunde die eigenständige Software oder die Anwendersoftware ohne Probleme oder Unterbrechungen betreiben wird können.

9.2.2 Um Rechte im Rahmen dieser beschränkten Standardgewährleistung ausüben zu können, muss der Kunde Grass Valley innerhalb des entsprechenden Gewährleistungszeitraums Folgendes zukommen lassen: (i) eine schriftliche Mitteilung, die den Defekt der eigenständigen Software oder der Anwendersoftware genau darlegt und (ii) den Kaufbeleg für die eigenständige Software oder die Anwendersoftware. Falls eine eigenständige Software oder Anwendersoftware gemäß der obigen Gewährleistung defekt ist, wird Grass Valley, nach eigenem Ermessen, die eigenständige Software oder die Anwendersoftware ersetzen oder durch ein Software-Update reparieren, das ansonsten für den Handel freigegeben ist und gemeinhin von Grass Valley bereitgestellt wird. Falls Grass Valley nach eigenem Ermessen beschließt, dass es nicht möglich ist, die Software durch ein Update zu reparieren oder zu ersetzen, wird Grass Valley dem Kunden die an Grass Valley gezahlten Gebühren für die betroffene eigenständige Software oder Anwendersoftware zurückerstatten und eine solche Rückerstattung ist der einzige und ausschließliche Behelf des Kunden hinsichtlich einer defekten Software.

9.2.3 Während des Gewährleistungszeitraums für die mit IT-Hardware gelieferte eigenständige Software und die Anwendersoftware ist der Kunde berechtigt, von Grass Valley für den Handel freigegebene und gemeinhin erhältliche Updates (wie hierin definiert) herunterzuladen. Der Kunde ist jedoch nur dann zum Download von Upgrades (wie hierin definiert) berechtigt, wenn er die entsprechende Supportvereinbarung dafür separat von Grass Valley erworben hat. Nach dem Gewährleistungszeitraum für Software hat der Kunde nur dann das Recht, Updates oder Upgrades herunterzuladen, wenn er die entsprechende Supportvereinbarung dafür separat von Grass Valley erworben hat. Zum Zwecke dieser Gewährleistung und für den Kundenkomfort kann Grass Valley eine Liste der Software- und/oder Hardwareanforderungen für einen zufriedenstellenden Ablauf seiner Updates oder Upgrades zur Verfügung stellen. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen geben dem Kunden das Recht auf kostenlose Integrationsdienste oder auf kostenlose Hardware- oder Softwareprodukte oder Verbesserungen (ganz gleich, ob von Grass Valley oder einem Dritthersteller), die für den zufriedenstellenden Ablauf eines zugehörigen Updates oder Upgrades erforderlich sein können. Derartige Dienstleistungen oder Verbesserungen können, sofern erhältlich, separat

gegen eine entsprechende Gebühr gekauft werden. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde im Fall einer zeitlich begrenzten Lizenz, wie in Abschnitt 6.4.7 beschrieben, zu keinen Updates oder Upgrades über die Zeitdauer der Lizenz hinaus berechtigt.

9.3 Beschränkte Standardgewährleistung für integrierte Software.

9.3.1 Gewährleistung für integrierte Software. Grass Valley gewährleistet dem Kunden, dass für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten nach dem Datum des Versands aus dem Werk („Gewährleistungszeitraum für integrierte Software“): (i) die Träger, auf denen die integrierte Software ggf. gespeichert ist, bei normalem Gebrauch frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist; (ii) die integrierte Software ggf. ihren veröffentlichten Spezifikationen entspricht; (iii) unter keinen Umständen gewährleistet Grass Valley, dass die integrierte Software fehlerfrei ist oder dass der Kunde die integrierte Software ohne Probleme oder Unterbrechungen betreiben wird können.

9.3.2 Um Rechte im Rahmen der obigen Gewährleistung ausüben zu können, muss der Kunde Grass Valley innerhalb des entsprechenden Gewährleistungszeitraums Folgendes zukommen lassen: (i) eine schriftliche Mitteilung, die den Defekt der integrierten Software genau darlegt und (ii) den Kaufbeleg für die Hardware, die die integrierte Software enthält. Falls eine integrierte Software gemäß der obigen Gewährleistung defekt ist, wird Grass Valley nach eigenem Ermessen die integrierte Software ersetzen oder durch ein Software-Update reparieren, das ansonsten für den Handel freigegeben und gemeinhin über Grass Valley erhältlich ist. Falls Grass Valley nach eigenem Ermessen beschließt, dass es nicht möglich ist, die integrierte Software durch ein Update zu reparieren oder zu ersetzen, wird Grass Valley dem Kunden die an Grass Valley gezahlten Gebühren für die betroffene Hardware, in der die Software integriert ist, zurückerstatten.

9.3.3 Für integrierte Software ist der Kunde während des Gewährleistungszeitraums nur zu Updates und nicht zu Upgrades berechtigt.

9.4 Gewährleistungssupport. Außer wie unten angegeben, stehen die Callcenter während des Gewährleistungszeitraums 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche für die Annahme von Anrufen zur Verfügung. Kunden haben während des Gewährleistungszeitraums für Software bzw. Hardware Zugang zu technischem Telefonsupport unter der auf Grass Valleys Website genannten Kundendienstnummer. Die regulären Geschäftszeiten sind montags bis freitags von 8 Uhr bis 17 Uhr Ortszeit, hiervon ausgenommen sind Feiertage bei Grass Valley). Während der Geschäftszeiten wird Grass Valley wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um Anrufe des Kunden zu beantworten. Bei kritischen Fehlern erhält der Kunde zusätzlich dazu außerhalb der regulären Geschäftszeiten an Werktagen und Wochenenden („nach Geschäftsschluss“) Zugang zu technischem Telefonsupport. Wenn beim Kunden ein kritischer Fehler auftritt (wie in diesem Abschnitt definiert), kann er das Callcenter kontaktieren, um technische Unterstützung nach Geschäftsschluss zu erhalten. Außerhalb der Geschäftszeiten wird Grass Valley wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um Anrufe des Kunden bezüglich kritischer Fehler zu beantworten. „Kritischer Fehler“ bezeichnet einen Fehler des durch die Gewährleistung abgedeckten Produkts, der einen vollständigen Betriebsausfall oder eine untragbare Verschlechterung des Betriebs verursacht, für die es keine Abhilfe oder Redundanz gibt. Ungeachtet des Vorstehenden gewährt Grass Valley im Rahmen der Standardgewährleistung keinen technischen Telefonsupport oder Support nach Geschäftsschluss bei kritischen Fehlern in Verbindung mit dem Kauf der EDIUS®- oder ProCoder®-Reihe von Grass Valley. Der Support für diese Produkte wird per E-Mail oder Internet geboten und technischer Telefonsupport wird nur nach Ermessen von Grass Valley zur Verfügung gestellt.

9.5 Support nach dem Gewährleistungszeitraum. Nach Ablauf des geltenden Gewährleistungszeitraums ist Grass Valley nicht verpflichtet, Support zu leisten, und wird keinen Support leisten, es sei denn: (i) Eine Supportvereinbarung wird ordnungsgemäß erworben und ist noch in Kraft oder (ii) der Support wird auf Zeit- und Materialbasis zu den dann geltenden Tarifen von Grass Valley erworben. Wenn der Support auf Zeit- und Materialbasis erworben wird, garantiert Grass Valley keine Problemlösung oder Problemlösungsfrist und ist nicht verpflichtet, die in Abschnitt 10.4. genannten Serviceebenen zu gewähren.

9.6 Andere Gewährleistungen.

9.6.1 „Wie Neu, B-Ware oder Demo“-Gewährleistung.

9.6.1.1 „Wie Neu, B-Ware oder Demo“-Produkt. „Wie Neu, B-Ware oder Demo“-Produkt bezeichnet ein Produkt, das im Angebot als solches identifiziert wird. Dazu zählen Hardware, Software oder eine beliebige Kombination der beiden. Grass Valley gibt hiermit bekannt, dass diese Produkte zum Zeitpunkt des Versands: (i) bereits gebraucht sein können, (ii) möglicherweise für Vorführungs- oder sonstige Zwecke verwendet wurden, (iii) vor dem Verkauf möglicherweise aufgearbeitet wurden und (iv) zum Zeitpunkt des Versands möglicherweise Makel oder kleinere Defekte enthalten. Grass Valley verkauft diese Produkte „wie gesehen“ und im selben kosmetischen Zustand wie zum

Zeitpunkt des Verkaufs. Vorbehaltlich der vorstehenden Offenlegungen gewährleistet Grass Valley nur, dass die Software bei der Auslieferung die jeweils aktuelle Version von Grass Valley ist, und dass die Hardware für die Dauer von fünfzehn (15) Monaten ab dem Versanddatum funktionsfähig ist, dass sie jedoch geringfügige Fehler aufweisen kann, die der normalen Abnutzung durch die vorherige Verwendung entsprechen. Sollte sich diese Hardware gemäß der vorstehenden Gewährleistung während des Gewährleistungszeitraums als defekt erweisen, wird Grass Valley wahlweise die defekte Hardware reparieren, ohne Teile und Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen, oder ein ähnliches Produkt als Ersatz im Austausch gegen die Rückgabe des defekten Produkts liefern. Die Software erhält von Grass Valley den normalen Gewährleistungszeitraum von neunzig (90) Tagen und jegliche Fremdsoftware wird nicht gewährleistet.

9.5.2 Gewährleistung für „gebrauchte“ Produkte.

9.5.2.1 „Gebraucht“-Produkt bezeichnet ein Produkt, das dem Kunden als „gebraucht“ verkauft wird und das Hardware, integrierte Software oder eine beliebige Kombination der beiden beinhalten kann. Eigenständige Software kann nicht als „gebraucht“ verkauft werden. Für Produkte, die als „gebraucht“ verkauft werden, gibt Grass Valley hiermit bekannt, dass diese „Gebrauchtprodukte“ zum Zeitpunkt des Versands (i) bereits einen früheren Besitzer gehabt haben können oder bereits benutzt worden sind, (ii) möglicherweise nicht auf dem jeweils für ein solches Produkt aktuellen Versionsstand sind, (iii) möglicherweise beträchtliche kosmetische Makel aufweisen und (iv) bezüglich der Erfüllung der aktuellen Standards für Neuprodukte nicht getestet wurden.

EIN PRODUKT, DAS ALS „GEBRAUCHT“ VERKAUFT WIRD, WIRD „WIE GESEHEN“ UND „MIT ALLEN FEHLERN“ VERKAUFT. GRASS VALLEY LEHNT HIERMIT ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, AUSSER DEN IN DIESEM ABSCHNITT DARGELGTEN, AUSDRÜCKLICH AB.

9.6 Gewährleistungsausschlüsse. Um Reparaturleistungen im Rahmen der zutreffenden, oben genannten Gewährleistung zu erhalten, muss der Kunde Grass Valley vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums über den Defekt in Kenntnis setzen und geeignete Vorkehrungen für die Durchführung der Reparaturleistung treffen. Der Kunde ist verantwortlich für die Verpackung und den frankierten Versand des defekten Produkts an das von Grass Valley bestimmte Kundendienstcenter. Grass Valley übernimmt die Kosten für Rücksendung des Produkts an den Kunden. Die vorstehende Gewährleistung gilt nicht für Defekte, Fehler oder Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße bzw. unzureichende Wartung und Pflege entstanden sind.

Von den Gewährleistungen ausgeschlossen sind Defekte, Fehler oder Schäden, die durch (i) die Verwendung der Produkte auf eine Art und Weise, die gegen die von Grass Valley gewährte Lizenz verstößt oder die im Widerspruch zur Produktanleitung steht; (ii) die Verwendung von nicht von Grass Valley bereitgestellten Geräten, Software oder Anlagen zusammen mit den Produkten; (iii) Nichteinhaltung der Installations-, Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeanleitung; (iv) die nicht rechtzeitige Gewährung von Zugriff, ganz gleich, ob Fernzugriff oder anderweitiger Zugriff, auf die Produkte für Grass Valley; (v) Nichtausführung aller neuen Software-Updates, soweit dem Kunden solche Updates zur Verfügung gestellt werden; oder (vi) einen Virus oder Malware, die nach dem Versanddatum mit dem Produkt in Kontakt kommt, entstanden sind. Grass Valley ist in keinem Fall verpflichtet, dem Kunden die Kosten für Reparaturleistungen zu erstatten, die nicht von Vertretern von Grass Valley durchgeführt wurden, oder im Rahmen der zutreffenden Gewährleistung Leistungen anzubieten: (a) zur Reparatur von Schäden, die bei der Produktinstallation, -reparatur oder -wartung durch andere Personen als einem Grass Valley-Vertreter entstanden sind; (b) zur Reparatur von Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch oder Anschluss an nicht kompatible Geräte entstanden sind; oder (c) zur Wartung eines Produkts, das ohne die schriftliche Genehmigung von Grass Valley modifiziert oder in andere Produkte integriert wurde. **Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der betriebsfähige Zustand der Produkte aufrechterhalten wird, wobei das Alter und die normale Abnutzung berücksichtigt werden und keine der hierin genannten Bestimmungen verpflichtet Grass Valley dazu, den Neuzustand oder „Wie neu“-Zustand der Produkte zu bewahren. Grass Valley bietet keine Gewährleistung der Rückwärtskompatibilität von Updates und/oder Upgrades mit früheren Produktversionen. DIESE GEWÄHRLEISTUNG WIRD ANSTELLE ALLER ANDEREN RECHTE, BEDINGUNGEN UND GARANTIE ERBRACHT. GRASS VALLEY BIETET KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER SOFTWARE, HARDWARE, PRODUKTE, DOKUMENTE ODER DIENSTLEISTUNGEN VON GRASS VALLEY, INSBESONDERE MIT BEZUG AUF GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DIE NICHTVERLETZUNG DER RECHTE DRITTER. DIE VERPFLICHTUNG VON GRASS VALLEY ZUR REPARATUR ODER ZUM AUSTAUSCH DEFEKTER HARDWARE ODER SOFTWARE IST DER EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRUCH DES KUNDEN BEI VERLETZUNG DER BESCHRÄNKTEN STANDARDGEWÄHRLEISTUNG FÜR HARDWARE ODER SOFTWARE. GRASS VALLEY BIETET KEINE ZUSICHERUNG DER FEHLERFREIHEIT**

EINES PRODUKTS ODER DASS EVENTUELL IN SEINEN PRODUKTEN VORLIEGENDE DEFEKTE BEHOBEN WERDEN KÖNNEN.

9.7 Produkte von Drittanbietern. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Richtlinie stellt Grass Valley Produkte von Drittanbietern (einschließlich Hardware und Software) „OHNE MÄNGELGEWÄHR“ UND OHNE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART zur Verfügung, sofern Grass Valley nichts anderes festlegt. Solche Produkte Dritter können jedoch eigene Gewährleistungen haben und Grass Valley wird dem Kunden solche Gewährleistungen, soweit zulässig, weiterleiten. Die Ausübung einer solchen Gewährleistung findet direkt zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter statt.

10 SUPPORTLEISTUNGEN

10.1 Allgemeines. Nach Ablauf des geltenden Gewährleistungszeitraums ist Grass Valley nicht verpflichtet, Support zu leisten, es sei denn: (i) Der Kunde hat ordnungsgemäß eine markengeschützte oder kundenspezifische Supportvereinbarung gemäß Abschnitt 10 erworben oder (ii) der Kunde erwirbt Supportleistungen auf einer Zeit- und Materialbasis zu den von Grass Valley zum Kaufzeitpunkt angegebenen Tarifen. Grass Valley bietet keinerlei Gewährleistung für Supportleistungen, die auf Zeit- und Materialbasis erworben werden, kann keine Problemlösung oder zeitliche Priorität garantieren und stimmt nicht den in Abschnitt 10.4. genannten Serviceebenen zu. Beim ordnungsgemäßen Kauf von Support gelten diese Bedingungen und Konditionen für Supportleistungen in Bezug auf Ebene und Art des gekauften Supports ab dem ersten Tag des Deckungszeitraums, wie im Angebot/Vertrag oder der Bestellung definiert. Nach Ablauf des Deckungszeitraums wird die Supportvereinbarung jährlich automatisch verlängert, außer der Kunde kündigt Grass Valley die Supportvereinbarung dreißig (30) Tage vor Ablauf des Deckungszeitraums schriftlich. Für die automatische Verlängerung ist keine Bestellung notwendig. Der Kunde und die verbundenen Unternehmen des Kunden in den Ländern, die im entsprechenden Angebot/Vertrag genannt sind, haben Anspruch auf die gekauften technischen Supportleistungen. In diesen Fällen beinhalten Verweise auf den „Kunden“ im Rahmen dieser Bedingungen auch die im entsprechenden Land angesiedelten verbundenen Unternehmen des Kunden.

10.2 Gewährleistungserweiterung. Falls der Kunde beim ersten Produktverkauf eine Supportvereinbarung kauft, oder falls der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt danach eine Gewährleistungserweiterung kauft, wird der standardmäßige Gewährleistungssupport, auf den der Kunde im Rahmen der Gewährleistung ansonsten Anspruch hat, auf das entsprechende Niveau der erworbenen Supportvereinbarungsmerkmale angehoben (insgesamt „Gewährleistungserweiterung“).

10.3 Nichtverlängerung der Supportvereinbarung. Im Falle, dass der Kunde schriftlich kündigt oder die Rechnung für die Verlängerung nicht bezahlt, ist Grass Valley gemäß diesem Abschnitt 10 nicht verpflichtet, Supportleistungen zu erbringen und wird diese auch nicht erbringen. In solchen Fällen kann der Kunde alternativ zum Kauf einer Supportvereinbarung Support auf Zeit- und Materialbasis zu den dann genannten Tarifen von Grass Valley erwerben. **GRASS VALLEY BIETET KEINERLEI GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR AUF ZEIT- UND MATERIALBASIS ERWORBENEN SUPPORT. ZUR KLARSTELLUNG: EINE ZEITDAUER ODER FÄHIGKEIT ZUR PROBLEMLÖSUNG WIRD NICHT GARANTIERT.**

10.4 Angebote für Supportvereinbarungen. Die Merkmale und Serviceebenen der Angebote für Supportvereinbarungen von Grass Valley sind nachstehend aufgeführt. Insofern diese Angebote durch die Bedingungen des jeweiligen Angebots ausdrücklich abgeändert werden, ist das jeweilige Angebot maßgeblich.

11

	GV Care FOUNDATION	GV Care PRIME	GV Care PRIME PLUS
24/7 technischer Support	Ja	Ja	Ja
Bestätigung	30 Minuten	15 Minuten	10 Minuten
Antwort	4 Stunden	2 Stunden	1 Stunde
Hardware-Vorbaustausch	Nein	Ja	Ja
Lieferzeit	Keine Zusicherung	Am nächsten Werktag	Am nächsten Werktag
Software-Updates	Nein	Ja	Ja
Software-Upgrades*	Nein	Ja	Ja
Support vor Ort	Nein	Nein	Ja
Entsendung	Nein	Nein	Innerhalb von 24 Stunden mit

			Beschränkung auf 6 pro Jahr
--	--	--	-----------------------------

*EDIUS ausgenommen

„Bestätigung“ wie oben verwendet, bedeutet, dass ein nichttechnischer Kundenvertreter von Grass Valley per E-Mail-, Telefon oder schriftlich bestätigt, dass eine Supportanfrage gestellt wurde.

„Antwort“ wie oben verwendet, bedeutet, dass ein technischer Kundenvertreter von Grass Valley per E-Mail-, Telefon oder schriftlich Kontakt aufnimmt und mit der Problemlösung beginnt.

„Entsendung“ wie oben verwendet, bedeutet, dass die Abreise zum jeweiligen Kundenstandort für Vor-Ort-Support eingeleitet wird.

10.5 Ausschluss von Supportvereinbarungen sowie Voraussetzungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Kundensupport. Besondere Verbesserungen, Freigaben oder Ergänzungen neuer Softwarefunktionen, die separat von Grass Valley als neues Produkt (und nicht als Update oder Upgrade) lizenziert werden, sind ausgeschlossen und stehen nur nach separatem Preisangebot von Grass Valley zum Kauf zur Verfügung. Außer wenn Grass Valley separat vom Kunden mit der Bereitstellung von Softwareinstallationsleistungen beauftragt wird, ist der Kunde für alle Softwareinstallationen, einschließlich der Installation von Updates und/oder Upgrades, verantwortlich. Der Kunde muss Grass Valley informieren, wenn ein Update oder Upgrade abgeschlossen ist, damit die Gewährleistung aufrechterhalten werden kann. Der Kunde muss die Software auf einem Stand innerhalb von zwei Updateversionen halten, um im Rahmen einer Supportvereinbarung Anspruch auf Updates und Upgrades zu haben. Entsprechend der von Zeit zu Zeit abgegebenen Empfehlungen von Grass Valley muss der Kunde die gesamte Hardware wenigstens auf dem Stand der Mindestkonfiguration halten, die zur Unterstützung der Softwareversionen erforderlich ist. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen geben dem Kunden das Recht auf kostenlose Integrations-, Installations- oder Implementierungsleistungen oder auf kostenlose Hardware- oder Softwareverbesserungen oder Fremdsoftware, die für den zufriedenstellenden Ablauf eines entsprechenden Updates oder Upgrades erforderlich oder empfohlen sein können. Grass Valley ist nicht verpflichtet, Upgrades für Fremdsoftware kostenlos oder überhaupt zur Verfügung zu stellen. Die oben genannten Antwortzeiten sind nur angestrebte Ziele der Serviceebenen. Die tatsächliche Antwortzeit kann davon abweichen. Die Problembeseitigung kann mehr Zeit in Anspruch nehmen. Wenn nur eine zeitlich begrenzte Lizenz erworben wurde, ist der Kunde über die zeitliche Begrenzung hinaus zu keinen Updates und Upgrades berechtigt.

10.6 Kundenspezifische Supportangebote. Zusätzlich zu den oben genannten Supportangeboten kann der Kunde ein kundenspezifisches Angebot gemäß einer verhandelten schriftlichen Vereinbarung mit Grass Valley, die von beiden Parteien unterschrieben wird, kaufen.

10.7 Voraussetzungen für einen Hardware-Vorabaustausch. Grass Valley bietet gemäß dieses Abschnitts einen Vorabaustausch für Hardware, soweit der Kunde eine GV Care Prime- oder GV Care Prime Plus-Supportvereinbarung gekauft hat und aufrechterhält. Vorabaustausch für Hardware steht nicht zur Verfügung für GV Care Foundation-Kunden oder für Kunden, die diese Supportleistung nicht anderweitig im Rahmen einer kundenspezifischen Supportvereinbarung gekauft haben. Zusätzliche Beschränkungen und Voraussetzungen für einen Hardware-Vorabaustausch:

10.7.1 Versand. Grass Valley schickt dem Kunden bei allen kritischen Fehlern eine Austauschkomponente innerhalb der in der Tabelle in Abschnitt 10.4 festgelegten Zeit und bei allen anderen Fehlern innerhalb einer wirtschaftlich vertretbaren Zeit, vorausgesetzt, dass eine Austauschkomponente zur Behebung des gemeldeten Problems erforderlich ist. Grass Valley übernimmt die Versandkosten für die Austauschkomponente zum Standort des Kunden. Der Kunde trägt alle anfallenden Steuern und Zollgebühren für Lieferungen, deren Ursprungsort außerhalb des Aufenthaltslandes des Kunden, das im Angebot/Vertrag angegeben ist, liegt. Der Kunde trägt alle anfallenden Steuern und Zollgebühren für Lieferungen, deren Ursprungsort außerhalb des Aufenthaltslandes des Kunden, das im Angebot/Vertrag angegeben ist, liegt. Grass Valley trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports der Austauschkomponente vom Servicecenter zum Kunden und während des Transports der defekten Komponente vom Kunden zu Grass Valley.

10.7.2. Austauschkomponenten. Grass Valley stellt als Ersatz für eine defekte Komponente, die separat identifizierbar ist, über eine Seriennummer verfügt und als komplette Komponente versandt werden kann („Austauschkomponente“) eine neue oder generalüberholte Komponente gleicher oder besserer Qualität in gutem Betriebszustand und gemäß den zum entsprechenden Zeitpunkt aktuellen Vorgaben zur Verfügung. Eine Austauschkomponente kann zum Ersatz der defekten Komponente eine andere Komponente sein, die den Vorgaben der ausgetauschten Komponente entspricht oder diese übertrifft. Alle defekten Komponenten, die von Grass

Valley durch eine Austauschkomponente ersetzt werden, werden zum Eigentum von Grass Valley. Vor dem Versand einer Austauschkomponente muss ein Fachmann des technischen Telefonsupports von Grass Valley, der vom Kunden kontaktiert wird, ermitteln, ob eine defekte Komponente die Fehlfunktion verursacht und ob diese repariert oder ausgetauscht werden muss.

10.7.3 Erhalt und Rücksendung von Austauschkomponenten. Nach Erhalt der Austauschkomponente hat der Kunde dreißig (30) Kalendertage, um die defekte Komponente für die Rücksendung zum Kundendienstcenter von Grass Valley beim Transportunternehmen abzugeben. Falls der Kunde die defekte Komponente nicht an das genannte Transportunternehmen zurücksendet, wird dem Kunden die Komponente zum Listenpreis in Rechnung gestellt. Eine solche Unterlassung kann zur Aussetzung eines zukünftigen Vorabaustausch-Services führen, bis die ausstehende defekte Komponente an Grass Valley zurückgegeben wurde.

10.7.4 Werkseitige Reparatur von Hardware. Sollte ein Hardware-Defekt nicht durch einen Vorabaustausch von Hardware behoben werden können, wird Grass Valley das vertraglich abgedeckte Gerät in einem seiner autorisierten Servicecenter reparieren. Der Kunde trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports des vertraglich abgedeckten Geräts vom Kunden zum Servicecenter von Grass Valley. Grass Valley trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports des reparierten vertraglich abgedeckten Geräts von Grass Valley zum Kunden. Für geeignete Kameras (wie nachstehend definiert), die unter eine GV Care Prime- oder GV Care Prime Plus-Supportvereinbarung fallen, kann Grass Valley während der Werksreparatur eine Leihkamera zur Verfügung stellen. Für Grass Valley geeignete Kamerakopf- und Adapterpaare sind: Focus 70, Focus 75, LDX80, LDX82, LDX86 und LDX86N („geeignete Kameras“). Diese Leihkamera-Option (wie nachfolgend definiert) ist in den folgenden Ländern nicht verfügbar: Argentinien, Aruba, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Ecuador, Guyana, Indien, Malaysia, Paraguay, Peru, Katar, Russland, Suriname, Uruguay und Venezuela. Für geeignete Kameras, die unter eine GV Care Prime- oder GV Care Prime Plus-Supportvereinbarung fallen, verpflichtet sich Grass Valley, dem Kunden für den Fall, dass eine Werksreparatur erforderlich ist, einen vergleichbaren Kamerakopf und/oder Adapter (die „Leihkamera“) für die ausschließliche Verwendung durch den Kunden zu leihen, während der kundeneigene Kamerakopf und/oder Adapter von Grass Valley repariert wird. Grass Valley versendet die Leihkamera innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Kunde die Versandbestätigung für seinen Kamerakopf und/oder Adapter an das von Grass Valley autorisierte Servicecenter übermittelt hat. Der Kunde schickt die Leihkamera innerhalb von 72 Stunden zurück zu Grass Valley, nachdem Grass Valley den reparierten kundeneigenen Kamerakopf und/oder Adapter an den Kunden zurückschickt hat. Falls der Kunde die Leihkamera innerhalb dieser 72 Stunden nicht zurückgibt, verpflichtet sich der Kunde, eine Leihgebühr von 800 US-Dollar pro Kalendertag an Grass Valley für jeden Tag der Verzögerung zu zahlen, der den Zeitraum von 72 Stunden überschreitet. Der Kunde verpflichtet sich, die Leihkamera im gleichen Zustand an Grass Valley zurückzusenden, in dem er sie erhalten hat. Falls der Kunde die Leihkamera beschädigt zurückschickt, oder falls er die Leihkamera (einschließlich Optionen und Zubehör) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des reparierten kundeneigenen Kamerakopfes und/oder Adapters an den Kunden zurückschickt, kann Grass Valley dem Kunden zusätzlich zu allen anderen gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen den vollen Wiederbeschaffungswert der Leihkamera in Rechnung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

10.7.5 Es wird gewährleistet, dass Ersatzprodukte, -teile und -komponenten, die gemäß dieses Abschnitts geliefert werden, bei normalem autorisiertem Gebrauch in Übereinstimmung mit der Produktanleitung für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Versand des Teils oder der Komponente oder für die verbleibende Laufzeit der jeweiligen Supportvereinbarung, je nachdem, was länger ist, frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

10.8 Gebühren für Supportleistungen und Verlängerungen. Die Gebühren für Supportleistungen werden sechzig (60) Tage vor dem Ende des jährlichen Deckungszeitraums geprüft und können jährlich mit Wirkung vom ersten Tag des Deckungszeitraums geändert werden. Sofern kein separates Preisangebot vorliegt, werden dem Kunden zusätzlich zu den Gebühren für Supportleistungen, die im Rahmen eines Angebots/Vertrags vereinbart wurden, der jeweils gültige Stundensatz von Grass Valley zuzüglich Kosten oder Ausgaben für erbrachte Leistungen und Ausgaben, die außerhalb des Leistungsumfangs der jeweiligen GV Care Foundation-, GV Care Prime- oder GV Care Prime Plus-Supportvereinbarung anfallen, in Rechnung gestellt. Nach einer automatischen Verlängerung gemäß Unterabschnitt 10.1 kann Grass Valley dem Kunden die Rechnung am ersten Tag der automatischen Verlängerung der Deckungsdauer ausstellen.

10.9 Deckungsanspruch. Alle Produkte, die in einer von der Dienstleistungsorganisation von Grass Valley bereitgestellten Geräteliste aufgeführt sind, oder die von den Parteien laut Angebot/Vertrag (in der jeweils geltenden Fassung) für eine GV Care Foundation-, GV Care Prime- oder GV Care Prime Plus-Supportvereinbarung genehmigt wurden, sind vertraglich abgedeckt („Geräte“ oder „vertraglich abgedeckte Geräte“). Die vertraglich abgedeckten

Geräte umfassen keine unabhängigen Markengeräte oder -software von Drittanbietern und/oder OEM-Geräte bzw. -Software, sofern dies nicht gesondert in einer von Grass Valley ordnungsgemäß unterzeichneten Vertragsergänzung, die die Seriennummern der Geräte/Software auflistet, mit Grass Valley vereinbart wird. Vorbehaltlich der Bezahlung der geänderten Gebühren für Supportleistungen, die gemäß Unterabschnitt 10.8 von Grass Valley verlangt werden können, kann der Kunde während des Deckungszeitraums Produkte zur Supportvereinbarung, entsprechend einer ordnungsgemäß ausgefertigten Ergänzung des Angebots/Vertrags, wie folgt hinzufügen:

10.9.1 Geräte, die durch eine bestehende Vereinbarung abgedeckt sind. Der Kunde kann Produkte hinzufügen, die derzeit durch eine bestehende Supportvereinbarung abgedeckt sind. In einem solchen Fall müssen die Produkte zuerst aus dieser bestehenden Supportvereinbarung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung entfernt werden.

10.9.2 Geräte, die durch die Standardgewährleistung abgedeckt sind. Der Kunde kann Produkte hinzufügen, die derzeit durch die Standardgewährleistung von Grass Valley abgedeckt sind. In einem solchen Fall beginnt die Verpflichtung von Grass Valley zur Durchführung der hierunter verlangten Supportleistungen, sowie die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Gebühren für erbrachte Supportleistungen im Zusammenhang mit solchen Produkten, entweder: (i) zum Zeitpunkt, an dem die zutreffende Gewährleistung verfällt, oder (ii) zum Zeitpunkt, an dem diese Produkte ordnungsgemäß zur gekauften Supportvereinbarung hinzugefügt werden, falls der Kunde eine Gewährleistungserweiterung gekauft oder anderweitig darauf Anspruch hat.

10.9.3 Nicht abgedeckte Geräte. Der Kunde kann mit Zustimmung von Grass Valley Produkte hinzufügen, die weder durch eine bestehende Supportvereinbarung noch im Rahmen der Standardgewährleistung von Grass Valley abgedeckt sind („nicht abgedeckte Geräte“). In einem solchen Fall beginnt die Verpflichtung von Grass Valley zur Durchführung der hierunter verlangten Supportleistungen, sowie die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Gebühren für erbrachte Supportleistungen im Zusammenhang mit solchen Produkten mit dem Datum, an dem die Produkte ordnungsgemäß zur gekauften Supportvereinbarung hinzugefügt werden. Etwaige Gebühren für die Aufrüstung nicht abgedeckter Geräte oder für die Reparatur bzw. den Ersatz defekter Hardware werden von Grass Valley separat aufgeführt und vor Beginn der vertraglichen Deckung vom Kunden bezahlt. Etwaige Gebühren für die Aufrüstung nicht abgedeckter Geräte oder für die Reparatur bzw. den Ersatz defekter Hardware werden von Grass Valley separat aufgeführt und vor Beginn der vertraglichen Deckung vom Kunden bezahlt.

10.10 Geänderte Gebühren. Grass Valley hat das Recht, die Gebühren für Supportleistungen bei einer Verlängerung, wie in Abschnitt 10.8 festgelegt, zu ändern. Darüber hinaus kann Grass Valley die Gebühren unter den folgenden Umständen nach eigenem Ermessen ändern, soweit es dies für wirtschaftlich angemessen hält:

10.10.1 Standortwechsel. Wenn der Kunde ein vertraglich abgedecktes Gerät von einem vertraglich abgedeckten Standort entfernt und an einem neuen Standort aufstellt, müssen der Kunde und Grass Valley die gekaufte Supportvereinbarung entsprechend ergänzen. Falls der Kunde einen Standortwechsel durchführt, bevor beide Parteien eine Ergänzung der Supportvereinbarung, in der der Wechsel angegeben ist, ausführen, kann Grass Valley die Supportleistungen für das betroffene Gerät einstellen.

10.10.2 Zusätzliche Produkte. Der Kunde möchte in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 10.9 Produkte zur Supportvereinbarung hinzufügen.

10.10.3 Ausgemusterte Produkte. Der Kunde möchte die Verwendung eines Geräts einstellen und es physisch vom vertraglich abgedeckten Standort entfernen. In einem solchen Fall (a) muss der Kunde unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen Grass Valley davon in Kenntnis setzen, dass das Gerät ausgemustert und physisch entfernt wurde, (b) setzen der Kunde und Grass Valley eine schriftliche Ergänzung zur gekauften Supportvereinbarung auf, die diese Änderung angibt, und (c) schreibt Grass Valley dem Kunden die im Voraus gezahlten Gebühren für Supportleistungen hinsichtlich eines solchen ausgemusterten Geräts anteilig gut.

10.10.4 Zusätzliche Dienstleistungen. Falls der Kunde zusätzliche Dienstleistungen zu einer gekauften Supportvereinbarung hinzufügen möchte und/oder die Leistungsanforderungen ändern möchte, werden der Kunde und Grass Valley vor der Bereitstellung der zusätzlichen oder geänderten Supportleistungen eine schriftliche Ergänzung zum Angebot/Vertrag für diese Supportvereinbarung aufsetzen.

10.10.5 Einstellung von Supportleistungen. Grass Valley kann nach eigenem Ermessen (a) Geräte von Drittherstellern nach schriftlicher

Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen oder (b) Geräte, die von Grass Valley hergestellt wurden, nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen von der Deckung ausschließen und Supportleistungen für diese Geräte einstellen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen endet die Verpflichtung von Grass Valley zur Bereitstellung von Supportleistungen für diese Geräte automatisch am entsprechenden Datum und Grass Valley wird dem Kunden eine Ergänzung der Supportvereinbarung vorlegen, die diese beendeten Supportleistungen wiedergibt. Grass Valley wird dem Kunden etwaige im Voraus gezahlte Gebühren für Supportleistungen hinsichtlich der Geräte, für die die Supportleistungen eingestellt werden, anteilig zuschreiben. Eine solche Gutschriftung kann der Kunde auf den Preis für Supportleistungen für verbleibende oder neue Geräte anwenden.

10.11 Pflichten des Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sich jeder vertraglich abgedeckte Standort, an dem die vertraglich abgedeckten Geräte aufgestellt werden sollen, an die im Benutzerhandbuch enthaltenen umweltrelevanten Unterlagen, die mit dem Produkt geliefert werden, hält. Falls der vertraglich abgedeckte Standort den umweltrelevanten Unterlagen nicht entspricht, kann Grass Valley die Supportleistungen für die Geräte, die an einem solchen vertraglich abgedeckten Standort aufgestellt sind, einstellen, bis die Konformität des Standorts mit den Vorgaben hergestellt wurde. Darüber hinaus kann Grass Valley, falls es nach eigenem Ermessen bestimmt, dass die Bedingungen eines vertraglich abgedeckten Standorts gegen die Arbeitsschutzvorgaben verstoßen, gefährlich sind oder Grass Valleys Fähigkeit, seinen Pflichten nachzukommen, beeinträchtigen, wahlweise die Erbringung aller Supportleistungen an einem solchen vertraglich abgedeckten Standort ohne Haftung oder Verpflichtung im Rahmen dieser Bedingungen einstellen, bis die Bedingungen zur angemessenen Zufriedenheit von Grass Valley verbessert wurden. Falls der Missstand nicht nach sechzig (60) Tagen, wie hiermit gefordert, behoben wurde, hat Grass Valley das Recht, die jeweilige Supportvereinbarung in Übereinstimmung mit Abschnitt 10.14 zu kündigen.

10.12 Supportvereinbarung. Um Supportleistungen in dem gemäß einer Supportvereinbarung von Grass Valley gekauften Maße zu erhalten, müssen sich die Kunden an das zuständige Callcenter von Grass Valley wenden. Der Kunde erklärt sich hiermit bereit, die Nummer der Servicevereinbarung und Seriennummer der Komponente des betroffenen Geräts anzugeben. Der Kunde erhält eine Bearbeitungsnummer als Nachweis des Anrufs und für künftige Referenzzwecke.

10.13 Ausschlüsse. ES WIRD AUSDRÜCKLICH VEREINBART, DASS DIE GEBÜHR FÜR SUPPORTLEISTUNGEN KEINE ARBEITEN BEINHÄLTET, DIE AUFGRUND VON SCHÄDEN, PROBLEMEN ODER DEFEKTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE FOLGE SIND VON: KATASTROPHEN, INSBESONDERE HÖHERE GEWALT, KRIEG, ERDBEBEN, STÜRME, ÜBERSCHWEMMUNGEN, ZERSTÖRUNG, BRAND, EXPLOSIONEN, AUFSTÄNDE, STREIK, AUSSPERRUNGEN ODER ANDERE ÄHNLICHE EREIGNISSE AUFGRUND EXTERNER EINFLÜSSE, WIE Z. B. UNSACHGEMÄßE STROMVERSORGUNG; VERWENDUNG DER VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTE ZUSAMMEN MIT GERÄTEN ODER SOFTWARE, DIE NICHT VON GRASS VALLEY UND OHNE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG VON GRASS VALLEY BEREITGESTELLT WURDEN; NICHTBEFOLGUNG VON INSTALLATIONS-, BETRIEBS-, WARTUNGS- ODER PFLEGEANWEISUNGEN, DIE NICHT RECHTZEITIGE GEWÄHRUNG VON ZUGRIFF FÜR GRASS VALLEY, GANZ GLEICH, OB FERNZUGRIFF ODER ANDERWEITIGER ZUGRIFF AUF DIE PRODUKTE, NICHTAUSFÜHRUNG ALLER NEUEN SOFTWARE-UPDATES ODER UPGRADES, SOWEIT DEM KUNDEN SOLCHE UPDATES ODER UPGRADES ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN; UNSACHGEMÄßE AUSFÜHRUNG VON WARTUNGS- ODER TÄGLICHEN PFLEGEMAßNAHMEN SEITENS DES KUNDEN, FEHLBEDIENUNG, ZWECKENTFREMUNG ODER FAHRLÄSSIGKEIT; UNSACHGEMÄßE LAGERUNG, STROMVERSORGUNG ODER BELÜFTUNG; SCHÄDEN DIE VON ANDEREN PERSONEN ALS VERTRETER VON GRASS VALLEY BEI DER INSTALLATION, REPARATUR ODER WARTUNG DER VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTE VERURSACHT WERDEN, EIN PROBLEM ODER DEFEKT, DAS/DEN GRASS VALLEY ODER DER KUNDE NICHT NACHVOLLZIEHEN KANN; TRANSPORT; UNFÄLLE; FEHLER, DIE DURCH ZUGEHÖRIGE GERÄTE ODER ZUBEHÖRTEILE, DIE NICHT VON GRASS VALLEY GELIEFERT WURDEN, ENTSTEHEN; VIREN ODER MALWARE, DIE NACH DEM VERSANDDATUM MIT DEN VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTEN IN BERÜHRUNG KOMMEN; ODER ERSATZ VON VERBRAUCHSMATERIALIEN; UND DIENSTLEISTUNGEN, VERBESSERUNGEN VON HARDWARE ODER SOFTWARE ODER FREMDSOFTWARE, DIE FÜR DIE ZUFRIEDENSTELLENDEN AUSFÜHRUNG EINES UPDATES ODER UPGRADES NOTWENDIG SEIN KANN.

10.13.1 ES WIRD AUSDRÜCKLICH VEREINBART, DASS ALLE LEISTUNGEN, DIE ZUR BESEITIGUNG DER SCHÄDEN AN ODER DER ZERSTÖRUNG DER GERÄTE, WIE OBEN DARGELEGT, NICHT IM LEISTUNGSUMFANG DER SUPPORTVEREINBARUNG ENTHALTEN SIND, UND ZU DEN JEWEILS GELTENDEN GEBÜHREN VON GRASS VALLEY SEPARAT IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN.

10.13.2 FERNER WIRD AUSDRÜCKLICH VEREINBART, DASS DER BETRIEBSFÄHIGE ZUSTAND DER VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTE

AUFRECHTERHALTEN WIRD, WOBEI DAS ALTER UND DIE NORMALE ABNUTZUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN. KEINE DER HIERIN GENANNTEN BESTIMMUNGEN VERPFLICHTET GRASS VALLEY DAZU, DEN NEUZUSTAND ODER „WIE NEU“-ZUSTAND DER VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTE ZU BEWAHREN.

10.13.3 WO DIES GESETZLICH ERLAUBT IST BEHÄLT SICH GRASS VALLEY DAS RECHT VOR, FÜR NICHT ABGEDECKTE ZEITRÄUME ZWISCHEN DEM ABLAUF DER GEWÄHRLEISTUNGSDAUER UND DEM ERWERB DER SUPPORTVEREINBARUNG EINE ENTSPRECHENDE SUPPORTVEREINBARUNGSGEBÜHR IN RECHNUNG ZU STELLEN.

10.14 **Beendigung.** Diese Supportbedingungen können gemäß dem Folgenden außer Kraft treten:

10.14.1 **Nichterfüllung.** Beide Parteien können diese Supportbedingungen außer Kraft setzen, wenn die andere Partei ihren wesentlichen Pflichten nicht nachkommt, vorausgesetzt, dass die beendende Partei die mutmaßliche Nichterfüllung sechzig (60) Tage vor dem Datum des Außerkrafttretens bei der unterlassenden Partei angezeigt hat und dass die unterlassende Partei die Nichterfüllung nicht zur angemessenen Zufriedenheit der anderen Partei behoben hat. In einem solchen Fall treten die Bedingungen mit Ablauf der sechzig (60)-tägigen Frist oder an dem in der Benachrichtigung festgelegten Datum, je nachdem was später ist, außer Kraft.

10.14.2 **Verlagerung von Geräten.** Grass Valley kann eine gekaufte Supportvereinbarung kündigen, wenn der Kunde die vertraglich abgedeckten Geräte an einen Ort verschiebt oder verlagert, der die Fähigkeit von Grass Valley, die Supportleistungen zu erbringen, beeinträchtigen oder anderweitig verhindern würde. In einem solchen Fall ist der Kunde für die Zahlung einer Kündigungsgebühr verantwortlich, die fünfundzwanzig Prozent (25 %) der im Rahmen der Supportvereinbarung fälligen Restgebühr entspricht.

11 PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

11.1 Falls vorhanden, ist das entsprechende Lastenheft für gekaufte professionelle Standarddienstleistungen von Grass Valley auf der Website http://www.grassvalley.com/about/terms_conditions (oder einer anderen jeweils von Grass Valley bestimmten Website) abrufbar und wird durch diese Bezugnahme Bestandteil dieser Bedingungen. Alle anderen Lastenhefte werden Bestandteil dieser Bedingungen und: (i) werden dem Angebot/Vertrag beigelegt und sind nach Annahme einer Bestellung des Kunden durch Grass Valley verbindlich oder (ii) werden dem Kunden geliefert und sind nach Unterzeichnung der Parteien verbindlich. Alle von Grass Valley erbrachten Dienstleistungen unterliegen dem Angebot/Vertrag, dazu zählen auch diese Bedingungen und das entsprechende Lastenheft, es sei denn, die Parteien treffen eine ausdrückliche anderslautende schriftliche Vereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet wird. Jedes Lastenheft enthält eine Beschreibung der Dienstleistungen und der von Grass Valley zu erbringenden Liefergegenstände, die Vorbedingungen des Kunden und die Annahmen, auf die sich Grass Valley berufen wird („Annahmen“). Der Kunde wird Grass Valley seine Vorbedingungen sowie Informationen oder Unterstützung zur Verfügung stellen, die in angemessenem Maße notwendig ist, um die ordnungsgemäße und zeitgerechte Erbringung der Dienstleistungen von Grass Valley zu erleichtern („Vorbedingungen des Kunden“). Grass Valley ist nur dann zur Durchführung von Dienstleistungen verpflichtet, sofern und solange der Kunde, nach vertretbarem Ermessen von Grass Valley, jede Vorbedingung ordnungsgemäß durchführt, erfüllt oder abschließt. Spezifische Anforderungen des Kunden können im Lastenheft oder in einem Anhang, der dem Lastenheft beigelegt ist und durch Bezugnahme von beiden Parteien unterschrieben in das Lastenheft aufgenommen wird, festgehalten werden. Grass Valley ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen, die nicht ordnungsgemäß in einem Lastenheft angegeben sind.

11.2 Der Kunde kann anfordern, oder Grass Valley kann vorschlagen, dass Grass Valley eine Änderung der zu erbringenden Dienstleistungen (oder des Ortes, an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen oder der Gebühren für die zu erbringenden Dienstleistungen) im Rahmen eines zutreffenden Lastenhefts implementiert, das möglicherweise eine Erweiterung im Anhang, eine Anpassung der Gebühren und Ausgaben und/oder eine Anpassung der von Grass Valley durchzuführenden Arbeit (nachfolgend die „**Änderung**“) erforderlich macht. Eine Änderung des Lastenhefts ist notwendig, wenn Folgendes eintritt: (a) Der Kunde liefert eine Vorbedingung des Kunden nicht rechtzeitig; (b) die Informationen, die der Kunde Grass Valley bereitgestellt hat, ändern sich erheblich oder sind nicht vollständig; (c) eine Annahme ist nicht korrekt; (d) ein unvorhergesehenes Ereignis, dass den Dienstleistungsbedarf oder die Anforderungen des Kunden erheblich ändert; oder (e) Arbeiten außerhalb des Leistungsumfangs sind erforderlich. Grass Valley erstellt das Änderungsformular und kann nach eigenem Ermessen die Kosten für die Erstellung des Änderungsformulars zu den geänderten Gebühren, die im Rahmen dieses Lastenhefts zu zahlen sind, hinzurechnen. Grass Valley erstellt ein Angebot für einen Änderungsauftrag („**Änderungsauftrag**“) und

stellt dieses dem Kunden zur Verfügung. Das Angebot legt die Auswirkungen fest und enthält Angaben zu den entsprechenden Anpassungen der Dienstleistungen, Liefergegenstände, Zeitpläne und/oder Gebühren und Ausgaben, einschließlich der Kosten für die Erstellung des Änderungsauftrags. Der Kunde wird jeden Änderungsauftrag innerhalb von fünf (5) Werktagen unterschreiben oder ablehnen, und falls der Kunde den Änderungsauftrag nicht innerhalb dieser Frist unterschreibt oder ablehnt, wird Grass Valley die Dienstleistungen weiterführen, ohne die Änderungen einzubeziehen, und ist nicht haftbar für etwaige Verzögerungen des Projektzeitplans, die aus der Nichteinbeziehung der Änderungen resultieren. Bei Annahme eines Änderungsauftrags wird der Kunde eine Bestellung ausstellen.

11.3 Grass Valley wird die Dienstleistungen auf professionelle Weise in Übereinstimmung mit den allgemein geltenden Branchenstandards erbringen. Grass Valley ist nur dann zur Durchführung von Dienstleistungen verpflichtet, wenn und solange der Kunde: (i) eine Zahlung gemäß Angebot/Vertrag geleistet hat; (ii) eine für Grass Valley akzeptable Bestellung der Dienstleistungen ausgestellt hat, und (iii) jede im Lastenheft aufgeführte Vorbedingung des Kunden erfüllt hat.

11.4 Sofern nichts anderes im Lastenheft oder im Angebot/Vertrag bestimmt ist, wird Grass Valley die Materialien, Geräte und das Fachpersonal bereitstellen, die notwendig sind, um seinen Verpflichtungen im Rahmen des Lastenhefts nachzukommen. Sofern Grass Valley es für angemessen erachtet, kann es nach eigenem Ermessen Unterauftragnehmer oder Berater für die Erbringung der Dienstleistungen einsetzen. Der Kunde und Grass Valley erkennen an und stimmen zu, dass die Unterlassung einer zeitgerechten Erfüllung der Aufgaben und Pflichten, die den Parteien im Rahmen eines Lastenhefts zugeteilt wurden, zu einer entsprechenden Verzögerung der Fertigstellung einer Dienstleistung oder eines Liefergegenstands führen kann.

11.5 Grass Valley wird dem Kunden die Gebühren für die Dienstleistungen auf einer Festpreisbasis, wie im jeweiligen Angebot/Vertrag von Grass Valley dargelegt, zusammen mit etwaigen Ausgaben, die bei der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden anfallen, in Rechnung stellen. Die Gebühren für die Grass Valley entstandenen Kosten sind eine Pauschalgebühr wie im entsprechenden Angebot/Vertrag von Grass Valley dargelegt ist, außer wenn im Angebot/Vertrag oder in Schriftform andere Zahlungsbedingungen vereinbart und von den Parteien unterschrieben wurden. Wenn im Angebot/Vertrag oder einem anderen Dokument mit Unterschrift der Parteien keine Ausgaben dargelegt sind, behält sich Grass Valley das Recht vor, dem Kunden die tatsächlichen, bei der Durchführung der Dienstleistungen entstandenen Ausgaben, in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsbedingungen entsprechen den Standard-Zahlungsbedingungen gemäß Abschnitt 2 dieser Bedingungen, außer wenn im Angebot/Vertrag oder in Schriftform andere Zahlungsbedingungen vereinbart und von den Parteien unterschrieben wurden. Soweit nichts anderes im jeweiligen Lastenheft bestimmt ist, wird der Kunde Grass Valley die Büroräume und -möbel, Telefonleitung, Versorgungssysteme (einschließlich Klimaanlage), bürorelevanten Geräte, Betriebsstoffe, Kopierdienste, VPN, Supportleistungen und Gebäudesicherungsdienste im Werk des Kunden zur Verfügung stellen, die Grass Valley in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen benötigt und die in Einklang mit jenen stehen, die der Kunde für seine eigenen Mitarbeiter bietet. Sollte es zu einem beliebigen Zeitpunkt aus irgendeinem Grund den Anschein haben, dass die veranschlagte Anzahl an Stunden oder Tagen für die vollständige Bereitstellung der Dienstleistungen die von Grass Valley im Angebot/Vertrag angenommene Anzahl an Stunden oder Tagen erheblich übersteigen wird, kann Grass Valley seine Gebühren für die Dienstleistungen erhöhen und dem Kunden die Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung stellen, in dem er den Kunden schriftlich in Form eines aktualisierten Angebots/Vertrags darüber in Kenntnis setzt. Falls der Kunde die Gebührenerhöhung ablehnt, kann Grass Valley das Angebot/den Vertrag ohne weitere Haftung für nichtig erklären.

11.6 Am oder vor dem Beginn der Leistungserbringung wird der Kunde auf eigene Kosten alle Genehmigungen eingeholt und Grass Valley zur Verfügung gestellt haben, die für das Nutzungs- und Zugriffsrecht und gegebenenfalls zur Modifikation geltender Vereinbarungen Dritter und der Produkte und anderer Gegenstände (Software, Geräte und andere Hardware), die Grass Valley zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt („**erforderliche Genehmigungen**“), einschließlich der Genehmigung Dritter für Grass Valley zur Verlagerung ihrer Software und Geräte, falls Grass Valley die Anlagen, die es zur Erbringung der Dienstleistungen verwendet, neu anordnet oder verlagert. Grass Valley wird den Kunden in vertretbarem Maße bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen unterstützen.

11.7 Alle Liefergegenstände, Berichte und sonstigen Arbeitsleistungen, die von Grass Valley erzeugt werden, müssen vom Kunden in Übereinstimmung mit den von den Parteien vereinbarten und in einem entsprechenden Lastenheft oder einem anderem Schriftstück festgehaltenen Kriterien, Zeitvorgaben und Verfahren zeitgerecht geprüft und genehmigt werden („**Annahmekriterien**“) und die Liefergegenstände gelten als angenommen, sobald sie die Annahmekriterien erfüllen. Wenn keine Annahmekriterien im Lastenheft festgelegt wurden, werden die Liefergegenstände nach der Lieferung als angenommen erachtet. Wenn Annahmekriterien im Lastenheft festgelegt wurden (a) hat der Kunde nach Erhalt der Liefergegenstände zehn (10) Werktage Zeit, um zu bestätigen, dass die Liefergegenstände die Annahmekriterien erfüllen, oder Grass Valley

schriftlich über eine Nichterfüllung der Annahmekriterien zu informieren, wobei er Grass Valley ausreichend Einzelheiten bieten muss, um diese Nichterfüllung nachvollziehen zu können; und (b) jeder der im Lastenheft genannten Liefergegenstände wird unabhängig voneinander als angenommen erachtet, wenn der Kunde die Liefergegenstände nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach deren Erhalt angenommen oder abgelehnt hat, oder wenn der Kunde die Liefergegenstände für produktive Zwecke nutzt, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Annahmekriterien gelten nur für die im Lastenheft genannten Liefergegenstände im Zusammenhang mit professionellen Dienstleistungen.

11.8 Während der Bereitstellung der Dienstleistungen am Standort des Kunden muss Grass Valley alle Richtlinien und Verfahren befolgen, die den Zugang zu und die Nutzung der Anlagen des Kunden regeln. Der Kunde hat ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Grass Valley kein Recht darauf, einen Drittanbieter zur Durchführung der Leistungen, die im Leistungsumfang der Dienstleistungen im Lastenheft enthalten sind, in Anspruch zu nehmen. Das jeweilige Eigentum an gewerblichen Schutzrechten des Kunden und von Grass Valley unterliegt diesen Bedingungen.

11.9 Der Kunde oder Grass Valley können ein Lastenheft ohne Zahlung einer Vertragsstrafe für nichtig erklären, wenn die andere Partei im Wesentlichen gegen diese Bedingungen, das Angebot/den Vertrag oder ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Lastenhefts oder Änderungsauftrags verstößt; dies erfordert eine schriftliche Mitteilung an die verstoßende Partei, unter Angabe der genauen Art und des Datums des erheblichen Verstoßes. Die verstoßende Partei hat nach Erhalt der Mitteilung dreißig (30) Tage Zeit, um den Verstoß zu beheben. Dies gilt jedoch nicht für Nichtzahlung durch den Kunden; in diesem Fall muss der Verstoß innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Mitteilung beseitigt werden. Wird der Verstoß nicht rechtzeitig behoben, kann die andere Partei das entsprechende Lastenheft unverzüglich für nichtig erklären. Jede der Parteien kann ein Lastenheft nach Bedarf durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen kündigen. In diesem Fall tritt die Kündigung unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft. Grass Valley kann das Lastenheft einseitig für nichtig erklären (mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Haftung nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden), falls eine der im Lastenheft festgelegten Annahmen nach vertretbarem Ermessen von Grass Valley nicht vollständig realisiert beziehungsweise akkurat erscheint. Sämtliche Gebühren, die der Kunde vor dem Kündigungsdatum gezahlt hat, können nicht zurückerstattet werden. Bei bedarfsgerechter Kündigung durch den Kunden muss der Kunde darüber hinaus alle vor dem Kündigungsdatum gegenüber Grass Valley offenen Beträge unverzüglich an Grass Valley entrichten. Grass Valley wird dem Kunden ausstehende Materialkosten und Ausgaben, die Grass Valley vor dem Kündigungsdatum entstanden sind, sowie jegliche Arbeitsstunden zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung stellen. Im Falle einer Kündigung oder des Verfalls eines Lastenhefts wird Grass Valley dem Kunden alle Liefergegenstände und Dokumente sowie sonstigen Materialien (insbesondere vertrauliche Informationen), die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, zukommen lassen.

12 EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

Es ist dem Kunden nicht gestattet, Produkte oder technische Daten, die er im Rahmen dieser Bedingungen erhalten hat, in ein Land oder an einen Anwender direkt oder indirekt zu exportieren, zu re-exportieren oder zu übertragen, ohne zuvor die notwendige behördliche Lizenz, Befugnis, Bescheinigung, oder Genehmigung einzuholen, wenn der Export, Reexport oder die Übertragung in dieses Land oder an diesen Anwender durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder die örtlichen Landesgesetze beschränkt ist. Falls der Kunde ein Produkt oder technische Daten, die er gemäß diesen Bedingungen erworben hat, wiederverkauft oder anderweitig veräußert, muss er alle Exportbeschränkungen befolgen, die für eine solche Übertragung gelten. In diesem Sinne stimmt der Kunde hiermit zu, Grass Valley von jeglicher Haftung für Verluste, Schäden und Kosten, die aus der Nichtbefolgung des Kunden resultieren, freizustellen und schadlos zu halten. Grass Valley haftet nicht für eine verspätete Lieferung oder Nichtlieferung infolge der Verweigerung, Aufhebung, Aussetzung oder behördlich verzögerten Ausstellung einer notwendigen Exportlizenz oder -genehmigung. Mit der Annahme dieses Vertrags bestätigt der Kunde, dass er sich nicht in einem Land befindet (oder der Inländer eines solchen Landes ist), das einem Wirtschaftsembargo oder Wirtschaftssanktionen der USA, EU oder Kanadas unterliegt, dass er nicht auf einer „Denied Persons List“ des US-Handelsministeriums, einer Liste der „Staaten mit Verbreitungsproblematik“, der „Debarred Parties List“ des US-Außenministeriums oder der „Designated Nationals Exclusion List“ des US-Finanzministeriums erscheint und dass er nicht direkt oder indirekt an Finanzierung, Beauftragung oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten oder an der Entwicklung oder Herstellung von Atom-, chemischen oder biologischen Waffen oder an raketentechnologischen Programmen beteiligt ist und dass Hardware, Software, Technologie oder Dienste an eine solche Instanz nicht exportiert, re-exportiert, übertragen oder an sie heruntergeladen werden kann.

13 HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese teilweise oder ganz durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wird. Ein Ereignis höherer Gewalt wird definiert als ein Ereignis, das sich der angemessenen Kontrolle der Parteien entzieht, zum Beispiel Naturkatastrophen (wie Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme), Epidemien, Brände, Explosionen, Streik, Unruhen, Krieg, Aufstände, Sabotage, terroristische Bedrohung oder Gewalttat, Materialknappheit bei normalerweise zuverlässigen Quellen, Handelsverbot, behördliche Handlung oder Unterlassung (z. B. verspätete oder unterlassene Ausstellung, Aussetzung oder Entzug einer Lizenz, Genehmigung oder Erlaubnis), verzögerte Leistungserbringung eines Unteraufnehmers aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, wie in diesem Abschnitt definiert, oder eines ähnlichen Ereignisses außerhalb der Kontrolle von und ohne Schuld oder Fahrlässigkeit der betroffenen Partei. Durch eine jede solche Verzögerung oder Unterlassung wird der Projektzeitplan bis zur Beendigung von Verzögerung oder Unterlassung ausgesetzt und der Projektzeitplan gilt als entsprechend verlängert.

14 VERZICHTERKLÄRUNG

Falls eine der Parteien eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen nicht durchsetzt, ist dies nicht als Verzicht auf diese Bestimmung oder das spätere Recht zur Durchsetzung jeder einzelnen Bestimmung ausulegen. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht einer Partei auf Rechte bei einer Verletzung dieser Bedingungen ist nicht als Verzicht auf Rechte bei einer weiteren Verletzung dieser Bedingungen ausulegen.

15 ABTRETUNG

Der Kunde darf seine Rechte oder Pflichten gemäß diesen Bedingungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Grass Valley abtreten oder anderweitig übertragen. Eine versuchte Abtretung oder Übertragung unter Verstoß gegen diese Bestimmung wird für Grass Valley nicht verbindlich sein. Jeder geplante Abtretungs- oder Übertragungsempfänger muss schriftlich zustimmen, dass er sich an alle Bestimmungen und Verpflichtungen dieses Vertrags halten wird. Ungeachtet von Grass Valleys Zustimmung zu einer solchen Abtretung unterliegt der Kunde weiterhin den in diesem Vertrag dargelegten Geheimhaltungsverpflichtungen. Grass Valley darf seine Rechte oder Pflichten gemäß diesen Bedingungen oder einer Bestellung abtreten oder anderweitig übertragen.

16 ANWENDBARES RECHT

Die Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung dieser Bedingungen (und aller daraus resultierenden Streitigkeiten, Ansprüche oder Verpflichtungen, ob vertraglich oder außervertraglich) sind in diesem Abschnitt 16 festgelegt. Für Käufe von Produkten oder Diensten, die in Japan befindlich sind oder dort durchgeführt werden, kommen die Gesetze von Japan zur Anwendung. Streitigkeiten von Kunden im Asien-Pazifik-Raum, die aus oder in Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen entstehen, einschließlich etwaiger Fragen zum Bestand, zur Gültigkeit oder zur Kündigung, müssen an ein Schiedsgericht in Singapur verwiesen und von diesem gemäß den Schiedsgerichtsregeln des Singapore International Arbitration Centre, die durch die Bezugnahme Bestandteil dieser Bestimmung werden, abschließend geklärt werden. Das Schiedsgericht muss aus einem Schiedsrichter bestehen. Das Schiedsverfahren muss in englischer Sprache abgehalten werden. Bei Kunden, deren Standort im Vereinigten Königreich oder Europa ist, unterliegen Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung dieser Bedingungen (und aller daraus resultierenden Streitigkeiten, Ansprüche oder Verpflichtungen, ob vertraglich oder außervertraglich) den Gesetzen von England und Wales und die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit englischer Gerichte. Alle Verfahren werden in englischer Sprache durchgeführt. Für den Fall, dass dieser Vertrag ganz oder teilweise übersetzt wird, ist die englische Version maßgebend. Für alle anderen Kunden stimmen die Parteien hiermit im Hinblick auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der nicht ausschließlichen Rechtsprechung und dem Gerichtsstand im Kammergericht des Bundesstaates Delaware und im Bundesbezirksgericht zu und verzichten auf alle Verteidigungsmöglichkeiten unter Berufung auf das Fehlen eines persönlichen Gerichtsstands oder dessen Ungeeignetheit (*forum non conveniens*). Diese Bedingungen unterliegen nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen bezüglich der Verträge über den internationalen Güterverkauf, dessen Anwendbarkeit hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Parteien stimmen der Zuständigkeit der Gerichte des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten zu.

17 BENACHRICHTIGUNGEN

Alle Benachrichtigungen müssen schriftlich erfolgen und werden nach Erhalt als wirksam erachtet. Benachrichtigungen an den Kunden werden an die bestellende Geschäftsstelle oder eine andere auf der Bestellung angegebene Adresse verschickt. Benachrichtigungen an Grass Valley müssen an die

Geschäftsstelle von Grass Valley geschickt werden, die im Angebot/Vertrag genannt ist.

18 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen durch Beschluss eines Gerichts nicht durchsetzbar oder unwirksam sein, werden diese Verkaufsbedingungen nicht in ihrer Gesamtheit unwirksam oder nicht durchsetzbar und die Bestimmung wird so geändert und interpretiert, dass die Ziele der ursprünglichen Bestimmung innerhalb des Rahmens des anwendbaren Rechts am besten erreicht werden.

19 SPRACHE

Diese Bedingungen können in mehreren Sprachen angeboten werden. Maßgeblich ist jedoch die englische Sprache und die Übersetzungen werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen Sprache und der übersetzten Version hat die englische Sprache Vorrang. Die Parteien erklären und bestätigen hiermit, dass sie für Verkäufe in Kanada die Aufsetzung des Vertrags in englischer Sprache beantragt haben. Les parties déclarent qu'elles ont exigé, et par les présentes, confirment leur demande que ce contrat soit rédigé en anglais.

20 AUDITRECHTE

Der Kunde wird Grass Valley oder seinen Vertretern, nach angemessener Mitteilung von Grass Valley an den Kunden, gelegentlich Zugang zu den Anlagen und Aufzeichnungen des Kunden gewähren, damit Grass Valley die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen durch den Kunden prüfen kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein solches Audit bzw. eine solche Prüfung auf eine Art und Weise durchgeführt wird, die den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen stört. Wird in einer solchen Prüfung ein Verstoß des Kunden gegen diese Verkaufsbedingungen festgestellt, hat der Kunde die angemessenen Kosten für das Audit und die Prüfung zu übernehmen.

21 STREITBEILEGUNG

Zwischen den Parteien können Streitigkeiten, Kontroversen oder Forderungen entstehen. Um die Kosten und Auswirkungen der formalen Beilegung solcher Streitigkeiten, Kontroversen und Forderungen gemäß dem vorstehenden Abschnitt zum anwendbaren Recht für die Parteien zu minimieren, werden die Parteien zuerst Bemühungen unternehmen, die Kontroversen oder Forderungen, die aus oder in Bezug auf ein Angebot/einen Vertrag oder eine Bestellung entstehen, beizulegen.

22 VERWENDUNG DES KUNDENNAMENS

In Anbetracht der Produkte, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen, die der Kunde entsprechend einem Angebot/Vertrag gekauft hat, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Grass Valley den Namen und das Logo des Kunden verwendet, um den Kunden auf der Website von Grass Valley als Kunden auszuweisen und als Bestandteil einer allgemeinen Kundenliste von Grass Valley, die zur Bezugnahme und in unternehmensinternen, Werbe- und Marketing-Materialien von Grass Valley verwendet wird. Der Kunde stimmt zu, dass Grass Valley eine Pressemitteilung herausgeben darf, die ihn als Kunden von Grass Valley nennt und die Art der zu liefernden Produkte, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen beschreibt. Der Inhalt einer Pressemitteilung, in der der Kunde namentlich genannt wird, unterliegt der vorherigen Genehmigung des Kunden, die nicht unangemessen zurückgehalten werden darf.

23 EINBINDUNG

Falls der Kunde im Rahmen eines Angebots/Vertrags Dienstleistungen und/oder Supportleistungen kauft, werden das Lastenheft, die Beschreibung der vertraglich abgedeckten Geräte oder andere schriftliche Vereinbarungen, die von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden und die Angebots-/Vertragsnummer enthalten, sofern zutreffend, als Zusatz Bestandteile dieser Verkaufsbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen sind die vollständige und ausschließliche Ausführung der Vereinbarung zwischen Grass Valley und dem Kunden und treten an die Stelle aller früheren schriftlichen oder mündlichen Abmachungen und Mitteilungen bezüglich des Gegenstands dieser Bedingungen.

24 UNTERLASSUNGSANSPRUCH

Jede Partei bestätigt und erklärt: (A) Die in den Bestimmungen dieses Vertrags dargelegten Einschränkungen bezüglich der Geheimhaltung und

ggf. des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte sind unter den Umständen vertretbar und alle Einwände gegen deren strikte Durchsetzung derselben durch die geschädigte Partei werden hiermit aufgehoben; (B) ein Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Vertrags bezüglich der Geheimhaltung oder der geistigen Eigentumsrechte wird sofortigen und nicht wieder gutzumachenden Schaden für die offenlegende Partei oder den Lizenzgeber nach sich ziehen; und (C) im Fall eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieses Vertrags bezüglich der Geheimhaltung oder der geistigen Eigentumsrechte hat die geschädigte Partei zusätzlich zu allen sonstigen ihr hiermit gewährten Rechtsmitteln Anspruch auf eine gerechte Entlastung in Form einer einstweiligen oder endgültigen Verfügung oder auf ein sonstiges Rechtsmittel, das von einem zuständigen Gericht als gerecht und angemessen erachtet wird.

25 ART DER BEZIEHUNG

Mit diesem Vertrag wird keine Vertretung, Partnerschaft, kein Joint-Venture und keine sonstige geschäftliche Organisation geschaffen. Keine der Parteien hat das Recht oder die Befugnis, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei für die oder im Namen der anderen Partei irgendwelche Verpflichtungen einzugehen. Der Kunde und Grass Valley sind unabhängige Auftragnehmer, die ihre Geschäfte auf eigene Kosten durchführen werden. Dieser Vertrag enthält nichts, das als eine Verpflichtung seitens Grass Valleys ausgelegt werden könnte, weitere Geschäfte außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Vertrags zu tätigen (vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen der Parteien in einem separaten Vertrag), oder nach Ablauf oder der früheren Beendigung dieses Vertrags. Grass Valley kann sich auf den Kunden als einen Kunden in geschäftlichen Verhandlungen mit potenziellen Kunden, in finanziellen Angelegenheiten und in Pressemitteilungen beziehen.

25 AUSLEGUNG

In diesem Vertrag (A) dient das Einfügen von Überschriften nur der leichteren Bezugnahme und wirkt sich nicht auf Auslegung und Interpretation dieses Vertrags aus; (B) Wörter oder Abkürzungen, die gut bekannt sind oder für den Handel Bedeutung haben, werden hierin gemäß ihrer anerkannten Bedeutung verwendet; und (C) die Bestimmungen dieses Vertrags sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Parteien und dieser Vertrag ist nicht zugunsten oder gegen eine der Parteien auszulegen, nur aus dem Grund, dass eine Partei oder deren professioneller Berater an der Ausarbeitung dieses Vertrags beteiligt war.

26 KOPIEN UND FAKSIMILE-UNTERSCHRIFT

Dieser Vertrag kann in mehreren Kopien ausgefertigt werden, die nach erfolgter Unterzeichnung und Zustellung jeweils einen einzelnen Vertrag zwischen den Parteien bilden. Dieser Vertrag kann als Fax oder PDF per E-Mail ausgefertigt werden.

27 ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Die Parteien können ihre Geschäfte, einschließlich Auftragserteilung und Auftragsannahme, elektronisch tätigen. Nach erfolgter Annahme schaffen diese Aufträge gemäß diesem Vertrag voll durchsetzbare Verpflichtungen. Für diese Aufträge und Annahmen gilt, dass sie für alle Zwecke eine Unterschrift in Originalschreibweise tragen. Die Parteien ergreifen gewerblich angemessene Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz von Passwort und Zugang.

28 DATENSCHUTZ

Der Kunde garantiert, dass er allen seinen Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem EU-US-Datenschutzschild („Privacy Shield“) zur Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA, nachkommt, die für die vertraglich angestrebte Geschäftsbeziehung gelten. Außerdem stellt er Grass Valley von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen Grass Valley wegen eines Grass Valley nicht zurechenbaren Verstoßes gegen den Datenschutzschild und/oder andere Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten erhoben werden können.